



Projektbericht »Neuanfang«

Ein wichtiger Baustein der
»Durchgehenden Betreuung im
Jugendstrafverfahren Dresden«



Fachlich begleitet durch das Landesjugendamt im Sächsischen Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz,
gefördert durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

- ▶ **1** Grußwort
- ▶ **4** Jugendstrafrechtspraxis in Sachsen aus Sicht der Rückfallforschung und daraus abzuleitende Arbeitsaufträge für die Praxis.
- ▶ **25** Ein Betroffener berichtet
- ▶ **26** Übergangsmanagement im Jugendstrafverfahren
- ▶ **40** Projekt »Neuanfang« – Kooperieren, Koordinieren, Integrieren
- ▶ **47** Das Projekt »Neuanfang« – Rückfallprävention und Übergangsmanagement
- ▶ **49** Wissenschaftliche Begleitung des Projekts »Neuanfang« als Entlassungsbetreuung aus dem Jugendstrafvollzug im Rahmen der »Durchgehenden Betreuung« der Jugendgerichtshilfe Dresden.
- ▶ **57** Anhang

Die (Re-)Integration und damit »Perspektiveröffnung« durch die Begleitung junger Strafgefangener ist eine existentielle Weichenstellung auf ihrem Weg in ein möglichst

straffreies Leben. Dabei gilt es, dieses schwierige Arbeitsfeld fachlich professionell und nachhaltig zu gestalten. Das Jugendamt Dresden hat seit 2007 dazu intensiv konzeptionell gearbeitet.

Im Ergebnis stehen das Modellprojekt »Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden«, zahlreiche vertragliche Kooperationen mit den am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen und Professionen sowie verschiedene Arbeitsmaterialien. Die Erkenntnisse aus dem Modellprojekt werden seit 2009 in die Praxis implementiert. Sie ermöglichen es, in Dresden einen neuen, ergebnisorientierten Weg in der Begleitung junger Strafgefangener beim Übergang vom Strafvollzug zurück in die Mitte der Gesellschaft zu beschreiten. Ein wichtiger Baustein ist dabei das Projekt »Neuanfang«.

Die Dresdner Ergebnisse und Erfahrungen liefern jedoch auch wertvolle Erkenntnisse für die fachliche Disputation im Bundesmaßstab. Im Rahmen des 28. Deutschen Jugendgerichtstages 2009 in Münster wurden im Ergebnis der Diskussion über Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts u. a. nachfolgende – auf die Dresdner Erkenntnisse zurückgehende – Thesen formuliert. Sie zeigen die erforderlichen Rahmenbedingungen für ein professionelles Übergangsmangement auf und sind heute Ausgangspunkt für die Diskussion bundesweiter Standards.

1. Die Vernetzung von ressort- und institutionsübergreifenden Arbeiten ist zu fördern und (rechtlich, organisatorisch) zu regeln.
2. Die Schaffung verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Behörden und Institutionen ist zu fördern.
3. Es gilt, Strukturen zu schaffen, die dauerhaft und nachhaltig sind. Der Erfolg sollte nicht (allein) vom persönlichen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängen.
4. Übergangsmangement stellt sich z. T. unterschiedlich für Stadtstaaten und Flächenstaaten dar (insbesondere Wege, regionale Kooperationen usw.).
5. Die notwendigen wechselseitigen Informationsflüsse zwischen den Behörden und beteiligten Institutionen einschließlich der freien Träger ist zu organisieren und zu garantieren.
6. Bezüglich der Fragen des Datenschutzes sind Klärungen und Informationen dringend vorzunehmen.
7. Zur Leistung eines erfolgreichen Übergangsmagements ist eine durchgehende Betreuung notwendig. Abzuklären ist, durch wen (Person, Behörde, Institution) diese ausgefüllt wird (Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, freie Träger o. a.). Einer Verschiebung von Verantwortlichkeit ist entgegen zu wirken.
8. Übergangsmangement verlangt entsprechende Fertigkeiten und Fachlichkeiten seitens des Personals. Hier ist Weiterbildung unabdingbar (Case-Management, Mediationsfähigkeit, Gesprächsführung u. v. m.).

9. Standards der Kooperation und der Aufgaben des Übergangsmagements sind zu etablieren und umzusetzen. Eine Vernetzung von Praxis, Politik und Wissenschaft ist in diesem Feld zu etablieren, um zu einer wirkungsorientierten Zielsetzung und insbesondere Umsetzungen zu gelangen.
10. Die Etablierung einer für alle Beteiligten gemeinsamen Zielsetzung ist zu erstellen, auf die die Arbeit der einzelnen Akteure hin ausgerichtet ist. Der Grundgedanke des JGG, die Erziehungsaufgabe des konkret betroffenen Jugendlichen, dient als Linie. Wie sie ausformuliert und umgesetzt wird, ist in konkreter Praxis aufzuzeigen.

Die vorliegende Broschüre dokumentiert die Arbeitsergebnisse des Dresdner Modellprojektes und vermittelt erste Eindrücke aus dessen Umsetzung. Die beschriebenen Erfahrungen und Ergebnisse sollen auch für andere Kommunen und Institutionen sowie Verfahrensbeteiligte Beispiel und Anregung sein, die fachlichen Ansätze der »Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden« aufzugreifen, den spezifischen Bedingungen des eigenen Wirkungskreises anzupassen und zu implementieren.

Auf diesem Weg wünsche ich allen Interessierten und Beteiligten viel Erfolg!

Dresden, den 12. November 2010



Martin Seidel
Bürgermeister für Soziales



Jugendstrafrechtspraxis in Sachsen aus Sicht der Rückfallforschung und daraus abzuleitende Arbeitsaufträge für die Praxis

I. Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in Sachsen

1. Einordnung der Sanktionierungspraxis in Sachsen im Ländervergleich

Als zentrale Vergleichsgrößen für die Einordnung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis in Sachsen werden im Folgenden als Indikatoren herangezogen:

- Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG
- Gebrauch der Diversionmöglichkeiten des JGG
- Formelle Sanktionen nach ihrer Art, insbesondere stationäre Sanktionen nach ihrer Dauer

Die Strafrechtspflegestatistiken erlauben allerdings nur eine begrenzte Differenzierung.¹ Im Ländervergleich kann insbesondere die systematische Verzerrung der Verurteiltenpopulation durch die in unterschiedlich hohem Maße erfolgende Ausfilterung durch Diversion nur unzulänglich berücksichtigt werden. Denn die in der Staatsanwaltschaftsstatistik nachgewiesenen Daten zu den Erledigungstatbeständen sind nicht nach Beschuldigtenalter differenziert, die Straftaten(gruppen) sind für Vergleiche zu grob.

¹ Zu Möglichkeiten und Grenzen der Beschreibung der Sanktionierungspraxis vgl. Heinz, W.: *Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionspraxis in Deutschland 1882 - 2008. Stand: Berichtsjahr 2008* (<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2008.pdf>), II.

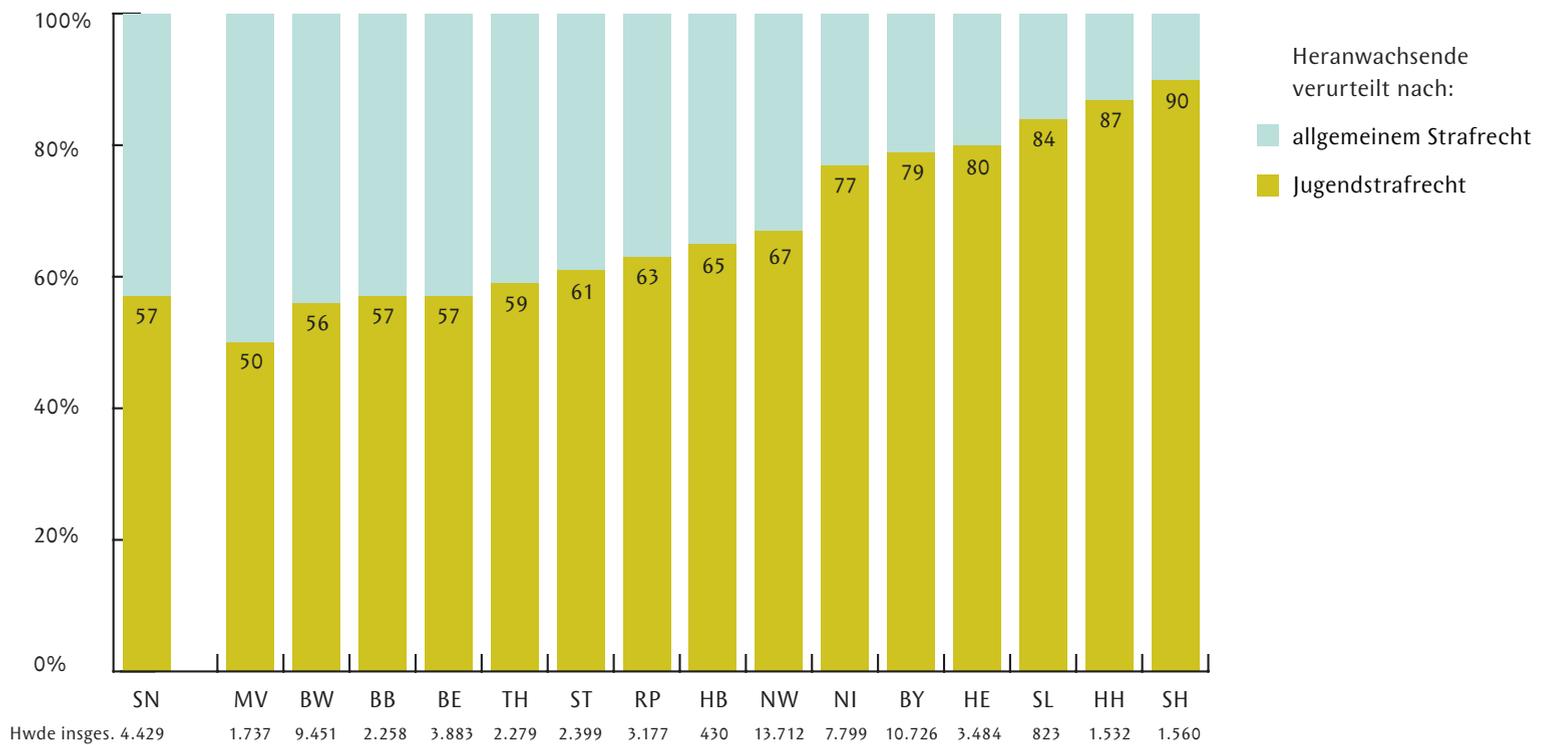
2. Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG

Im Vergleich mit den anderen Bundesländern weist Sachsen – Berichtsjahr 2008 – eine unterdurchschnittlich hohe Rate der Einbeziehung Heranwachsender in das JGG auf. Dies gilt sowohl für Straftaten ohne Straßenverkehrsvergehen (vgl. *Schaubild 1*) als auch für Straftaten im Straßenverkehr (vgl. *Schaubild 2*).

Entscheidend hierfür ist vor allem die zurückhaltende Praxis der Einbeziehung bei Massendelikten, wie Diebstahl. Denn bei schweren Formen der Kriminalität, wie Raub und räuberische Erpressung, befindet sich Sachsen durchaus im Mittelfeld.

Schaubild 1

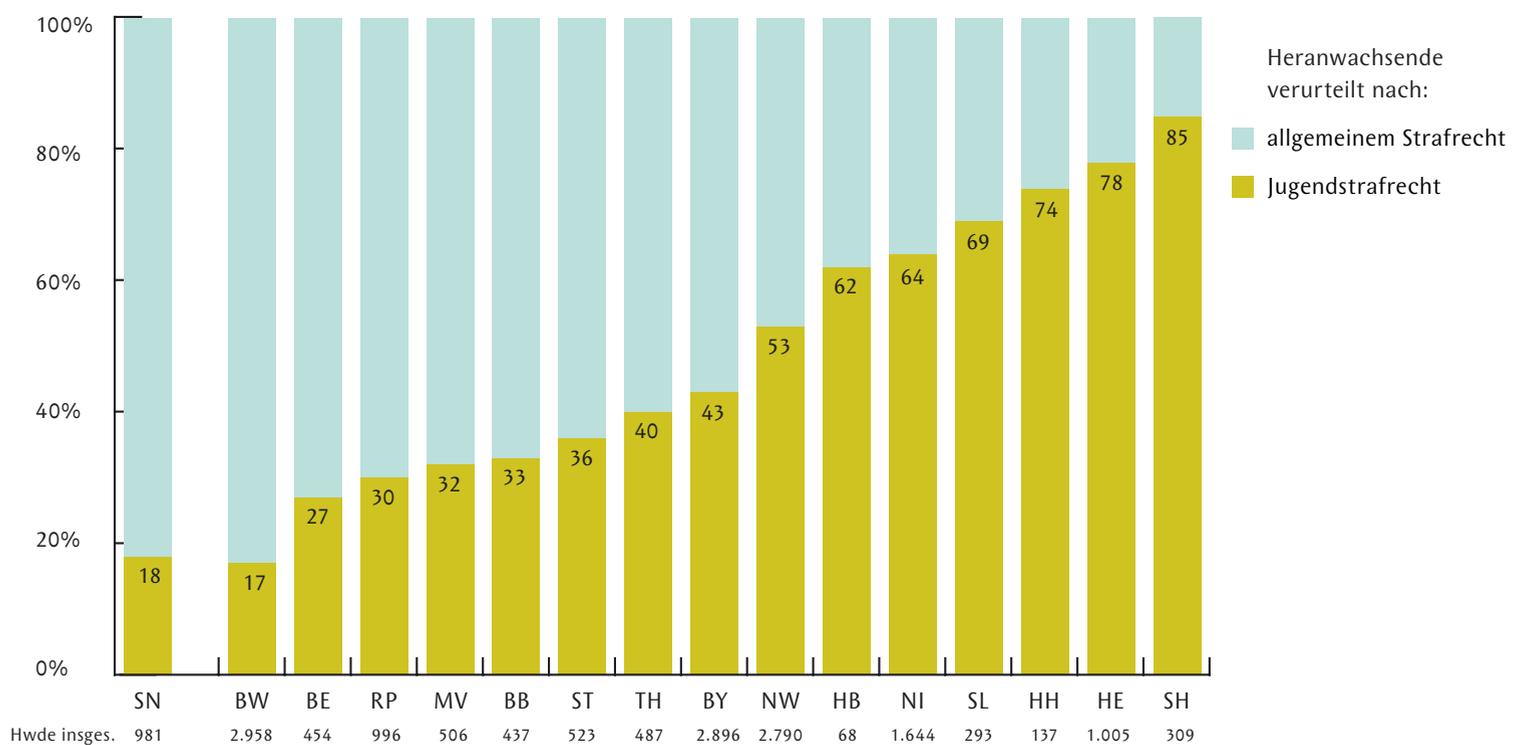
Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2008. **Straftaten insgesamt ohne Straßenverkehrsvergehen.** Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt.



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

Schaubild 2

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2008. **Straftaten im Straßenverkehr.**² Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt.



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

² §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a StGB i.V.m. Verkehrsunfall;
§§ 21, 22, 22 a, 22 b StVG.

3. Jugendstrafrechtliche Diversionspraxis

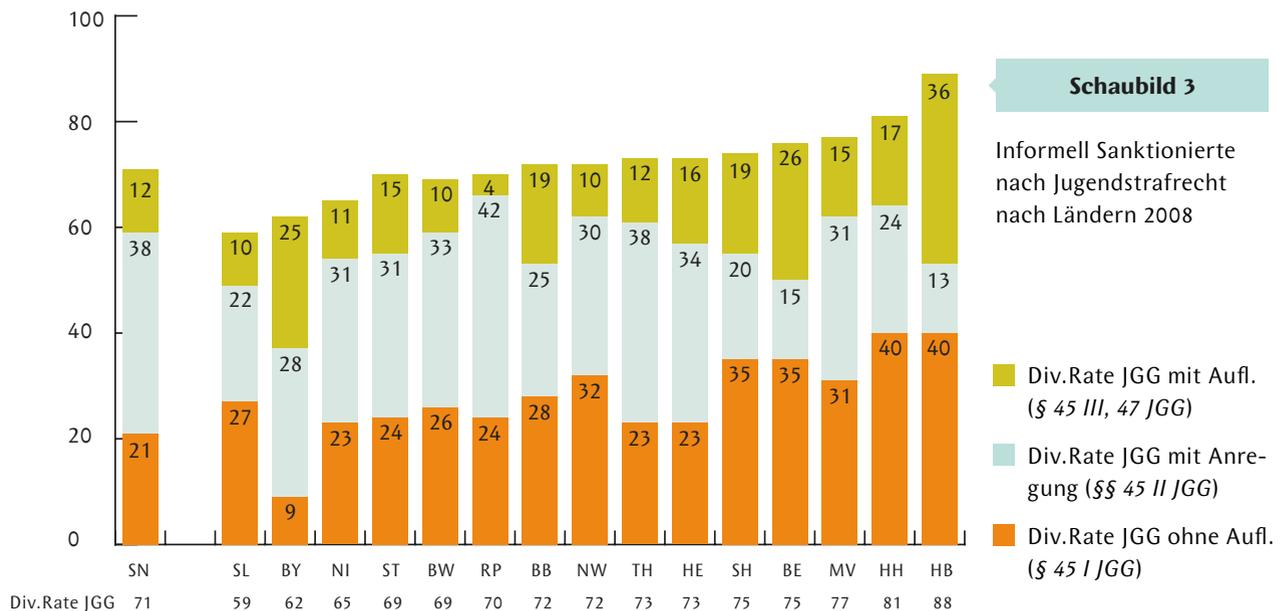
Hinsichtlich des Gebrauchs der Diversionsmöglichkeiten des JGG liegt Sachsen (vgl. Schaubild 3) mit einer Diversionsrate von 71% im Mittelfeld (bundesweiter Durchschnitt: 70%). Freilich fällt auf, dass der Anteil der nicht-intervenierenden Diversion (§ 45 I JGG) deutlich unterdurchschnittlich häufig, während der Anteil der Einstellungen gem. § 45 II JGG überdurchschnittlich hoch ist.

Der Gesetzgeber des JGG 1990 ging davon aus, dass gerade bei jungen Menschen in weitaus geringerem Maße als bislang angenommen ein über den Kontakt mit Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft hinausgehender Interventionsbedarf besteht: »Für einen nicht unerheblichen Teil der leichteren Jugendkriminalität stellt das abweichende Verhalten junger Menschen eine eher normale Erscheinung dar, die nicht als Symptom einer beginnenden oder möglichen krimi-

nellen Verwahrlosung beurteilt werden und die keinerlei über die Entdeckung der Tat und über den Kontakt mit Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft hinausgehende Folgen nach sich ziehen muß. Der Interventionsbedarf erscheint in solchen Fällen wesentlich geringer als bisher (üblicherweise) noch angenommen wird.«³ Entgegen dieser Auffassung wird in nicht wenigen Ländern weiterhin ein – weder durch die jugendkriminologische noch durch die Wirkungsforschung begründeter – Interventionsbedarf angenommen. Zu diesen Ländern zählt auch Sachsen.

Auffallend ist vor allem, dass in Sachsen, aber auch in einigen anderen Ländern, im Allgemeinen Strafrecht relativ häufiger »folgenlos« (gem. §§ 153, 153b StPO) eingestellt wird als im Jugendstrafrecht gem. § 45 I JGG (vgl. Schaubild 4).

³ Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989, BT-Drs. 11/5829, S. 13.

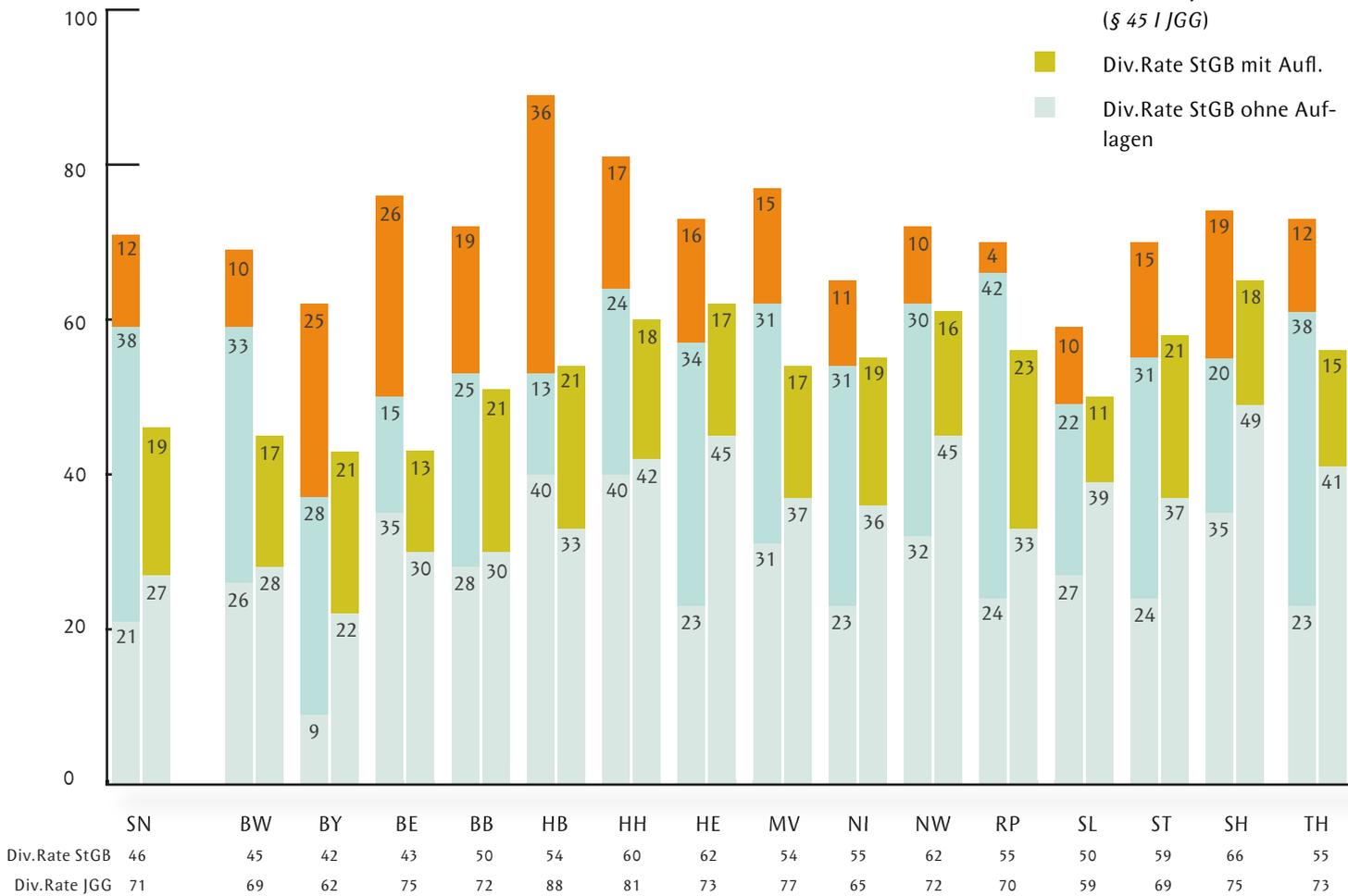


Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

Schaubild 4

Informell Sanktionierte nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht nach Ländern 2008

- Div. Rate JGG mit Aufl. (§ 45 III, 47 JGG)
- Div. Rate JGG mit Anre-gung (§§ 45 II JGG)
- Div. Rate JGG ohne Aufl. (§ 45 I JGG)
- Div. Rate StGB mit Aufl.
- Div. Rate StGB ohne Auf-lagen



Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

4. Formelle jugendstrafrechtliche Sanktionen

Unter den formellen, also durch Urteil verhängten Sanktionen zeigt sich im Bundesdurchschnitt (vgl. *Schaubild 5*):

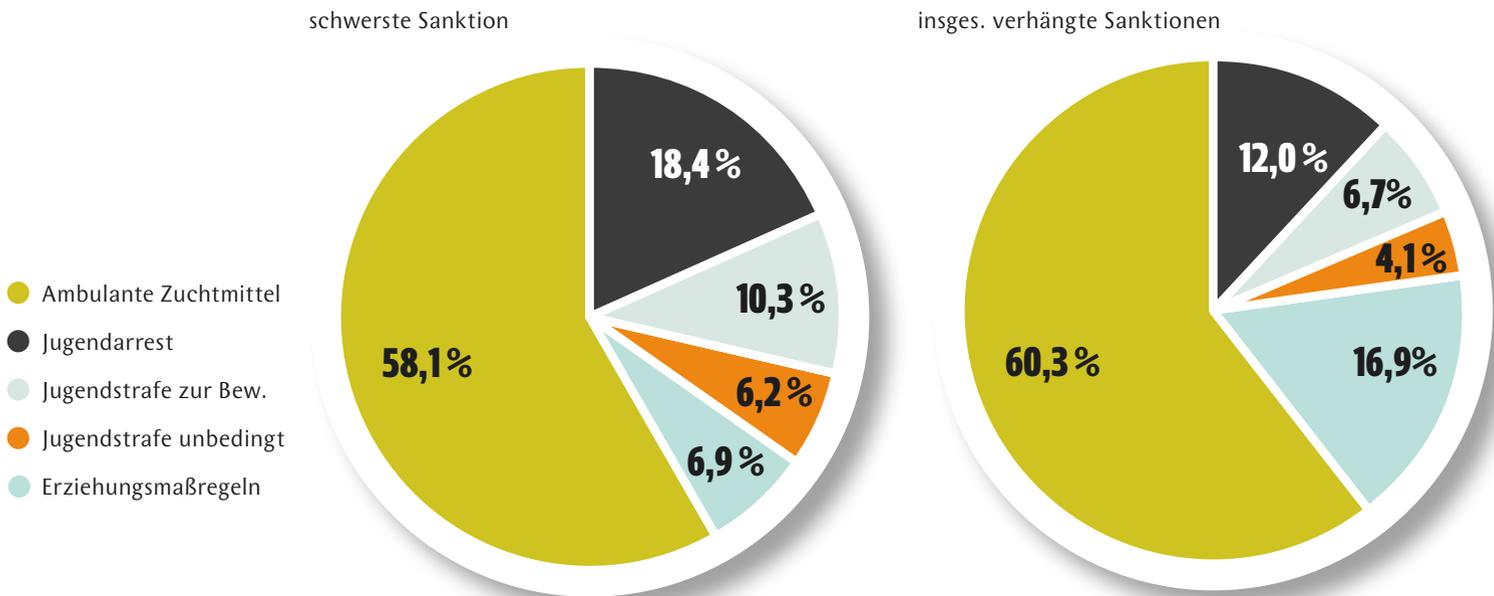
- Es dominieren mit Anteilen von 83,1% (insgesamt) bzw. 93,1% (schwerste Sanktion) die ahndenden und auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, Jugendstrafe), nicht so sehr helfende, stützende oder chancenverbessernde Maßnahmen.
- Auf Erziehungsmaßregeln (die Strafverfolgungsstatistik enthält keine weitere Differenzierung)

entfielen 2008 16,9% aller verhängten formellen Sanktionen, aber nur 6,9% der schwersten Sanktionen, d.h. fast zwei von drei Erziehungsmaßregeln wurden in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt.

- Zwar können die neuen ambulanten Maßnahmen, ausgenommen sozialer Trainingskurs, auch im Rahmen von Diversion angeregt/ auferlegt werden. Praxisberichte zeigen aber, dass auch hier sozialpädagogisch nicht betreute Arbeitsauflagen dominieren.

Schaubild 5

Schwerste und insgesamt nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionsart. Anteile bezogen auf verhängte Sanktionen bzw. Verurteilte. **Deutschland 2008**

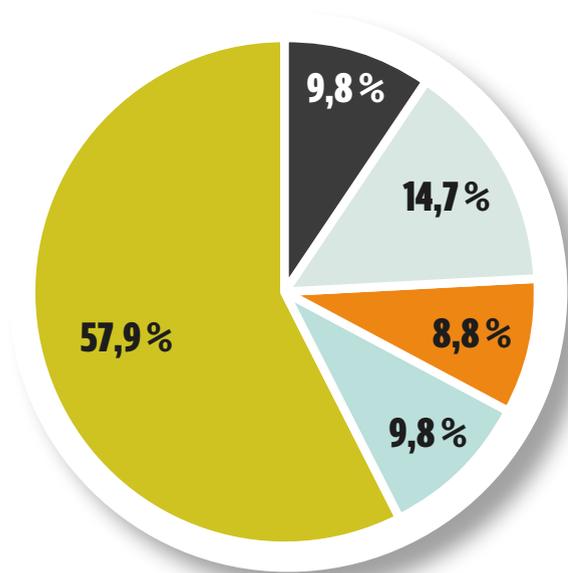


Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

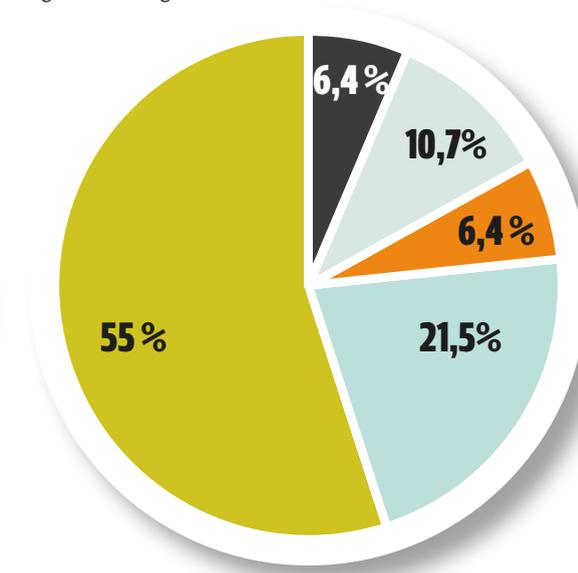
Schaubild 6

Schwerste und insgesamt nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionsart. Anteile bezogen auf verhängte Sanktionen bzw. Verurteilte. **Sachsen 2008**

Schwerste Sanktion



insges. verhängte Sanktionen



- Ambulante Zuchtmittel
- Jugendarrest
- Jugendstrafe zur Bew.
- Jugendstrafe unbedingt
- Erziehungsmaßregeln

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

In Sachsen ergibt sich ein geringfügig anderes Bild (vgl. *Schaubild 6*):

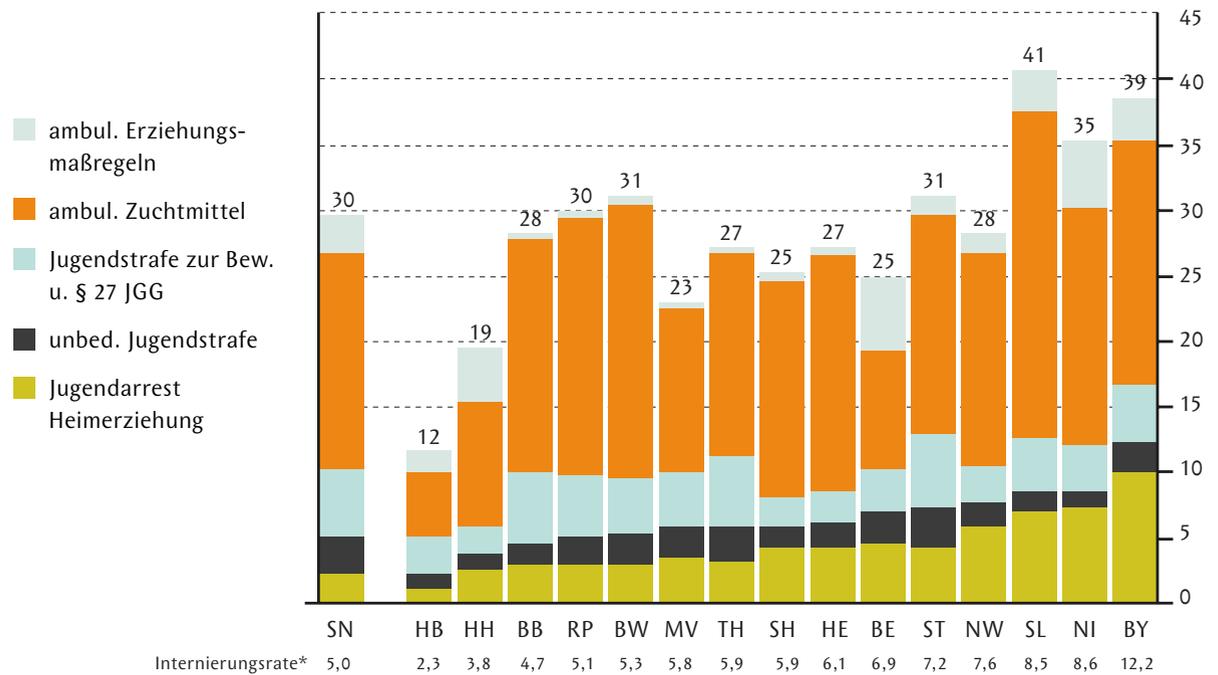
Auch hier dominieren, etwas abgeschwächt gegenüber dem Bundesdurchschnitt, mit Anteilen von 78,5% (insgesamt) bzw. 90,2% (schwerste Sanktion) die ahndenden und auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, Jugendstrafe).

Es werden zwar mit 21,5% aller verhängten formellen Sanktionen mehr Erziehungsmaßregeln verhängt als im Bundesdurchschnitt, aber auch hier wurde gut jede zweite Erziehungsmaßregel in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt. Als alleinige Sanktion entfielen auf diese Sanktionsart nur 9,8%.

Bei diesem Vergleich wird vorausgesetzt, dass die Bezugsgröße, hier: die absolute Zahl der Verurteilten, vergleichbar ist. Dies ist aber weder im zeitlichen Längsschnitt – noch im regionalen Querschnittsvergleich zutreffend. Denn durch Diversion werden leichte und mittelschwere Kriminalität der Verurteilung entzogen, d.h. je höher die Diversionsrate ist, desto höher dürfte auch der Anteil der »schweren« Fälle unter den Verurteilten sein, für die eher eine freiheitsentziehende Sanktionen als »erforderlich« erachtet wird. Ein Gedankenexperiment kann das Gemeinte verdeutlichen: Angenommen, in einem Land würden die Staatsanwaltschaften durch eine Diversionsrichtlinie angewiesen, alle Ermittlungsverfahren gem. § 45 JGG einzustellen,

Schaubild 7

Formelle Sanktionen nach Art und Häufigkeit. Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte. 2008



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Arrest + Heimunterbringung)/ sanktioniert (%)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einer stationären Sanktion führen. Der Anteil der stationären Sanktionen an allen durch Urteil verhängten Sanktionen würde dementsprechend dramatisch steigen. Diese extreme Situation gibt es zwar nicht, gleichwohl bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern. Die Spannweite der jugendstrafrechtlichen Diversionssrate⁴ reicht von 59 (Saarland) bis 88 (Bremen); Sachsen liegt mit 71 leicht über dem Bundesdurchschnitt. Ein Ländervergleich ist deshalb nur bei einer vergleichbaren Bezugsgröße möglich; diese können nicht die Verurteilten sein, sondern – auch dies nur eine Annäherung – die Gesamtheit der (informell und formell) Sanktionierten. Bei der deshalb gebotenen Bezugnahme auf die Gesamtzahl der Sanktionierten zeigt sich (vgl. Schaubild 7 und 8), dass Sachsen

- zu den Ländern mit der niedrigsten Internierungsrate⁵ zählt (5,0%; BRD ohne Sachsen: 7,4%), und zwar als Folge einer zurückhaltenden Verhängung von Jugendarrest (2,5%; BRD ohne Sachsen: 5,5%), die nur teilweise durch eine überdurchschnittlich hohen Anteil unbedingter Jugendstrafen (2,5%; BRD ohne Sachsen: 1,8%) ausgeglichen wird,

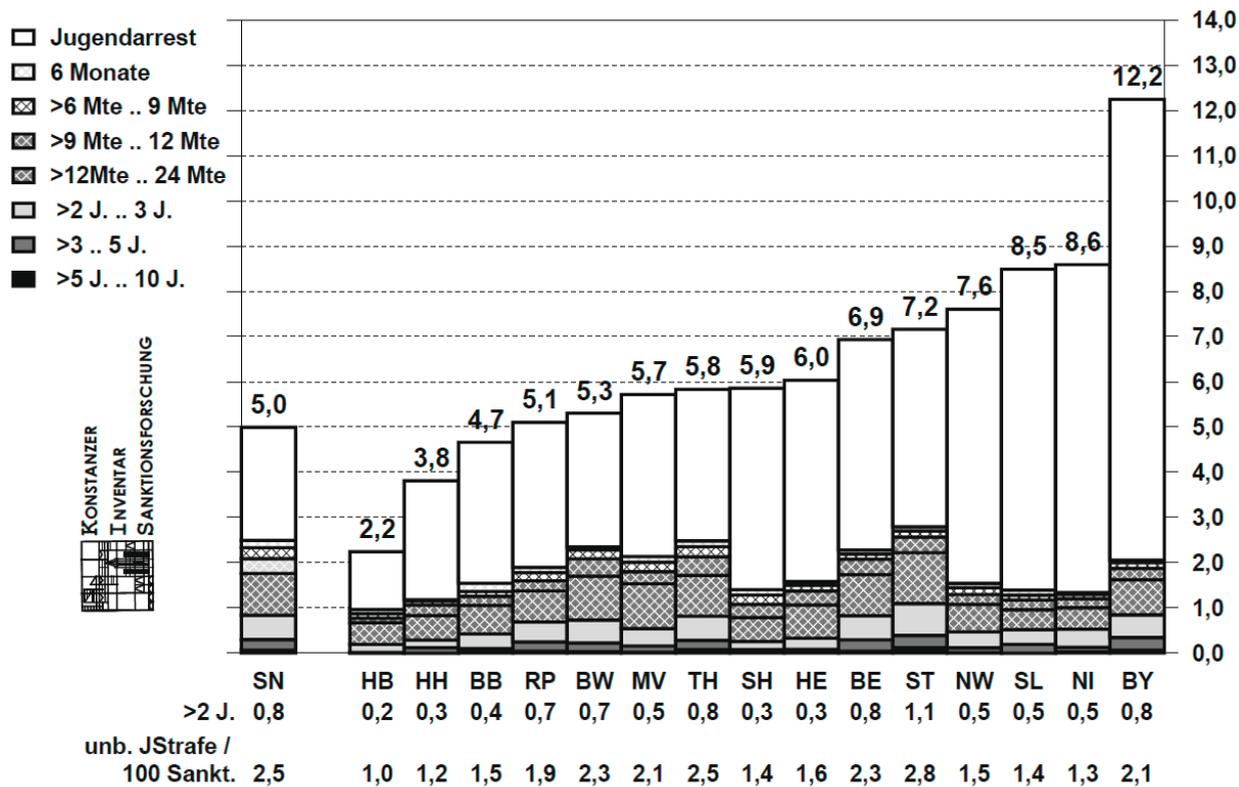
- zu den Ländern mit einer überdurchschnittlich hohen Rate von Erziehungsmaßnahmen gehört, die als schwerste Sanktion verhängt werden (2,8%; BRD ohne Sachsen: 2,0%),
- zu den Ländern zählt, in denen überdurchschnittlich häufig bedingte Jugendstrafen verhängt werden (4,2%, BRD ohne Sachsen: 3,0%) mit der Folge, dass der Anteil der insgesamt verhängten Jugendstrafen und Jugendarrest nur noch geringfügig unter dem Durchschnitt der anderen Länder liegt (9,2%, BRD ohne Sachsen: 10,3%).

⁴ Anteil der Personen, bei denen das Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist (nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte) an allen nach Jugendstrafrecht sanktionierten Personen (nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG [= formell Sanktionierte] und nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte).

⁵ Mit Internierungsrate wird hier der Anteil der zu Jugendarrest, unbedingter Jugendstrafe oder zu Heimunterbringung (§ 12 Nr. 2 JGG) Verurteilten an allen (informell oder formell) Sanktionierten bezeichnet.

Schaubild 8

Jugendarrest und unbedingte Jugendstrafen nach der Dauer. Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte. 2008

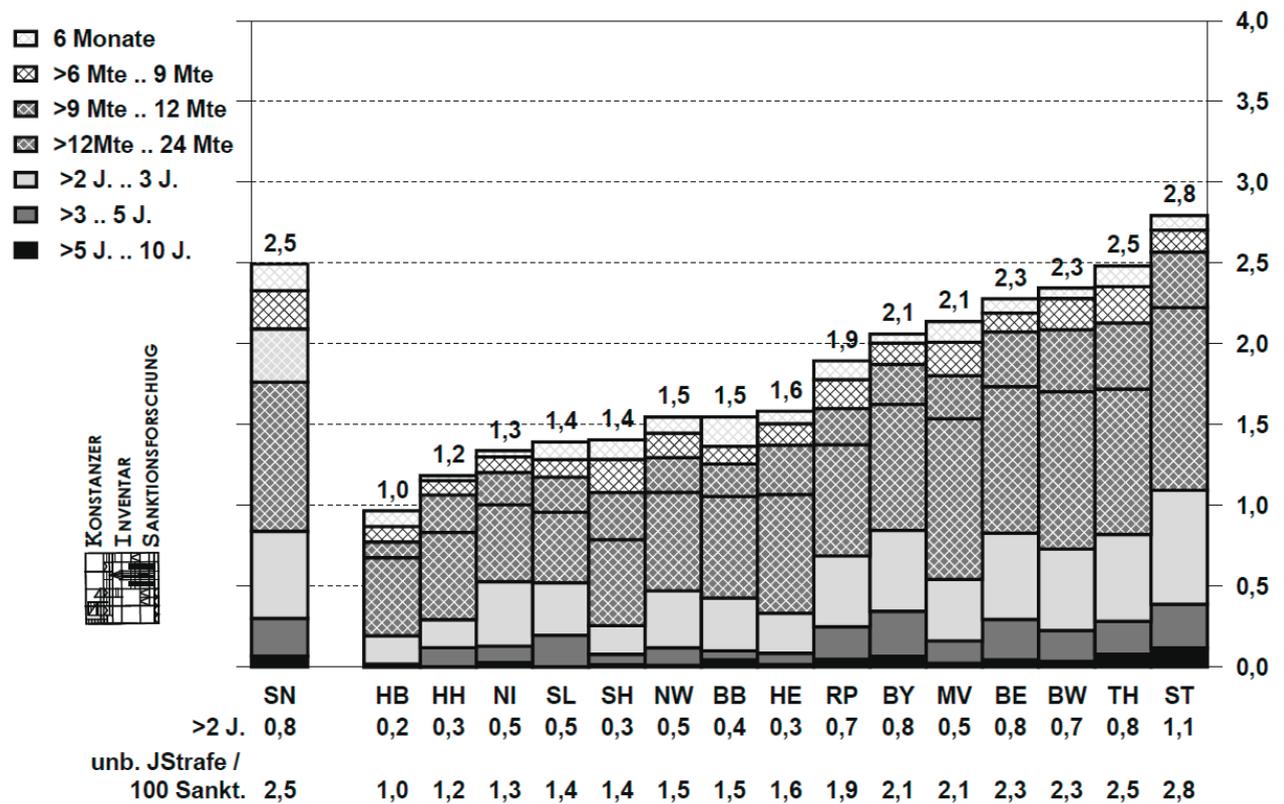


Datenquelle: Staatsanwaltsstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

Im Vergleich mit den anderen Bundesländern weist Sachsen allerdings – erneut bezogen auf Sanktionierte insgesamt – eine weit überdurchschnittlich hohe Rate unbedingter Jugendstrafen auf (vgl. *Schaubild 9*). Im Schnitt der anderen Bundesländer kommen auf 100 Sanktionierte 1,8 zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte in Sachsen sind es 2,5.

Deutliche Unterschiede bestehen auch hinsichtlich des Anteils der unbedingten Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren. Nur Bayern, Berlin, Sachsen-Anhalt und Thüringen weisen ähnlich hohe Werte auf. Die Wahrscheinlichkeit, zu einer Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt zu werden, ist in Sachsen z.B. 2,5 mal höher als in Hessen.

Schaubild 9 Unbedingte Jugendstrafen nach der Dauer. Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte. 2008



Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

II. Was wirkt, was wirkt nicht?

1. Ergebnisse der Legalbewährungsstudie 1994

Bis vor Kurzem stützte sich in Deutschland das empirische Wissen über Rückfallraten nach einzelnen Sanktionen lediglich auf einzelne, zumeist örtlich, zeitlich und deliktsspezifisch beschränkte Untersuchungen zu einzelnen Sanktionen.⁶ Erst mit der 2003 veröffentlichten Legalbewährungsstudie für das Bezugsjahr 1994⁷ liegen Befunde über die Rückfallraten hinsichtlich sämtlicher förmlicher Sanktionen vor.⁸ Folgendes Ergebnis wurde festgestellt (vgl. *Schaubild 10*):

1. Entgegen Alltagsvorstellungen – einmal kriminell, immer kriminell – ist Rückfälligkeit die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel aller Verurteilten wurde innerhalb von vier Jahren überhaupt erneut justiziell registriert.
2. Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastung – altersabhängig recht ungleich verteilt. Junge Menschen weisen eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene. Erwartungsgemäß sind deshalb auch die Rückfallraten junger Menschen deutlich höher als die von Erwachsenen.

Die Rückfallraten nehmen in der Tendenz mit der Schwere der Sanktion zu: Je härter die verhängte Sanktion, desto höher die Rückfallraten, was freilich nur als deskriptiver Befund, nicht aber als Kausalanalyse missverstanden werden darf.⁹

Die Ergebnisse der Legalbewährungsstudie erlauben keine Kausalaussagen über die Wirkung der Sanktionen, weil die Sanktioniertengruppen ein unterschiedlich hohes Rückfallrisiko aufweisen. Personen, die z.B. mit einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt worden sind, dürften möglicherweise einer Gruppe angehören, die ein höheres Rückfallrisiko aufweist als Personen, bei denen eine ambulante Sanktion verhängt worden ist.

Die Studie zeigt aber, ob und inwieweit Annahmen

- zur spezialpräventiven Wirkung einer Sanktionierung unter den realen Gegebenheiten zutreffend sind. Wer z.B. eine Freiheits- oder Jugendstrafe in der Annahme verhängt, den Strafgefangenen dadurch von weiteren Straftaten (genauer: von der Verurteilung wegen weiterer Straftaten) abhalten zu können, weiß nunmehr, dass diese Annahme bei Erwachsenen in fast 6 von 10 Fällen und bei jungen Menschen sogar in nahezu 8 von 10 Fällen falsch ist.

Die Studie zeigt ferner, dass härtere Sanktionen

- nicht geeignet sind, ein bei schwereren Delikten angenommenes höheres Rückfallrisiko auszugleichen.

Die Studie erlaubt ferner zu prüfen, ob die zunehmend erfolgte Ausweitung von Diversion auf mittelschwere Kriminalität zu einer Angleichung der Rückfallraten führt. Dies ist offenkundig nicht der Fall.

- Die Studie erlaubt ferner zu prüfen, ob die zunehmend erfolgte Ausweitung von Diversion auf mittelschwere Kriminalität zu einer Angleichung der Rückfallraten führt. Dies ist offenkundig nicht der Fall.

⁶ Zu den früheren Rückfallstatistiken vgl. Heinz, Wolfgang: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in: Heinz/Jehle (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 11 ff.

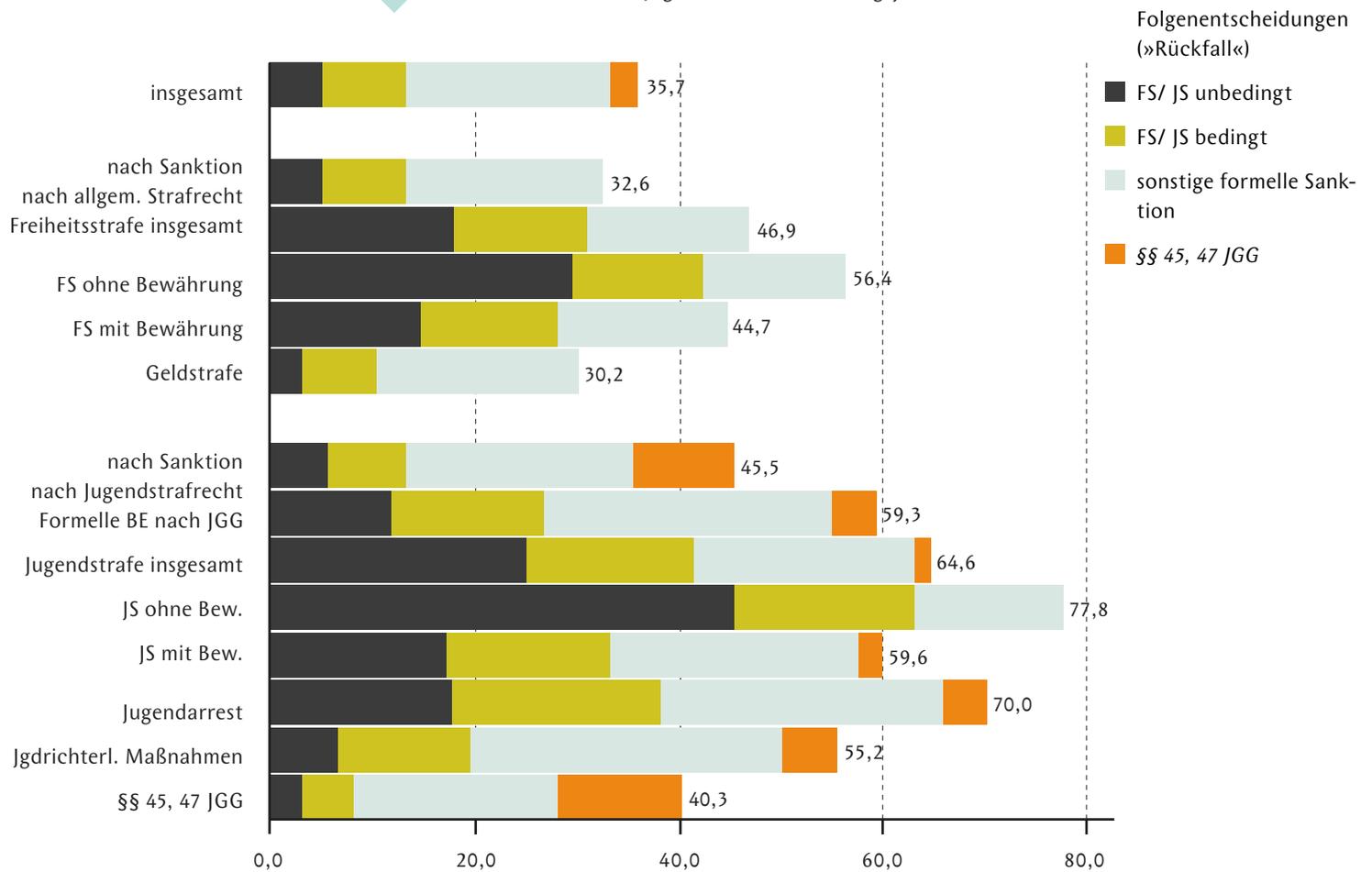
⁷ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003 (<http://www.bmj.de/media/archive/443.pdf>)

⁸ Diese Studie wurde inzwischen wiederholt mit dem Bezugsjahr 2004 (dreijähriger Rückfallzeitraum 2004-2007). Die Ergebnisse dieser neuen Studie waren bei Abschluss des Manuskripts noch nicht veröffentlicht.

⁹ Unzutreffend deshalb Albrecht, Peter-Alexis: Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht. 4. Aufl., München 2010, S. 55; Meier, Bernd-Dieter: What works? – Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht, JZ 2010, S. 113 f.

Schaubild 10

Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994



Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter [unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess]: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003, Übersichtstabelle 4.1.a, S. 121, 4.3.a, S. 123.

2. Ergebnisse der empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung

2.1. Methodische Probleme der Behandlungs- und Wirkungsforschung

Eine Rückfallstatistik ersetzt keine Forschung darüber, mit welcher (von verschiedenen) Sanktion(en) bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen die spezialpräventiv bessere Wirkung erzielt wird. Dies ist Aufgabe der empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung. Voraussetzung für den empirischen Nachweis einer kausalen Wirkung ist, dass sich die miteinander zu vergleichenden Gruppen wirklich nur in einem einzigen Punkt unterscheiden, dem der Sanktion. Nur wenn dies gelingt, kann der empirische Nachweis geführt werden, dass die Wirkung der Sanktion (und nicht etwaige Selektionseffekte) gemessen wird. Hierzu sind experimentelle oder quasi – experimentelle Ansätze erforderlich. Letztere sind vor allem dann möglich, wenn die Sanktionierungspraxis für gleichartige Fälle zeitlich oder regional uneinheitlich ist. Bei Untersuchungen, in denen erst durch den Forscher Vergleichsgruppen nach bestimmten, als rückfallfördernd angesehenen Kriterien gebildet werden, besteht immer der Einwand, dass relevante Kriterien nicht erfasst worden sind.

Ebenso bekannt wie diese Kriterien für valide Untersuchungen ist aber auch, dass die vorliegenden (inwie ausländischen) Untersuchungen zu den Sanktionswirkungen diesen Kriterien ganz überwiegend nicht oder nur teilweise entsprechen. Sie beruhen selten – hinsichtlich der deutschen jugendstrafrechtlichen Wirkungsforschung bislang überhaupt nicht - auf einem kontrollierten Zufallsexperiment, sondern auf einem Design, dessen interne Validität schwächer ist. Um vorliegende Untersuchungen dennoch einordnen und differenziert bewerten zu können, wurde von Sherman u.a.¹⁰ die Maryland Scientific Methods Scale entwick-

elt. Eine überarbeitete und erweiterte Fassung¹¹ ist mittlerweile zum Standardwerk der »evidence- based crime- prevention« - Bewegung geworden. Diese Skala stützt sich u. a. auf folgende Prämissen:

- Nur durch Studien mit sorgfältig gesicherter interner Validität kann die Wirksamkeit von Interventionen korrekt eingeschätzt werden. Das sind in der Regel Evaluationen, die Zufallsexperimente oder wenigstens quasi- experimentelle Designs verwenden.
- Berücksichtigt werden muss der komplette Forschungsstand, nicht bloß einzelne Studien, deren Ergebnisse möglicherweise den Erwartungen des Auswerters besser entsprechen als andere. Suchstrategien und Ausschlusskriterien sind deshalb exakt zu beschreiben.

Es geht bei dieser Skala darum, empirisch gültige Evaluationen der Wirksamkeit kriminalpräventiver Instrumente zu sichten und aufgrund möglichst vollständiger Auswertungen die dabei als effektiv nachgewiesenen Instrumente herauszufinden. Die Aussagekraft der Ergebnisse wird auf 5 Bewertungsstufen eingestuft (vgl. *Tabelle 1*).

¹⁰ Sherman, Lawrence W.; Gottfredson, Denise C.; MacKenzie, Doris L.; Eck, John; Reuter, Peter; Bushway, Shawn D.: *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, A Report to the United States Congress 1998* (<http://www.ncjrs.org/works/download.htm>).

¹¹ Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; Layton MacKenzie, Doris (Hrsg.): *Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002*.

Tabelle 1	
Maryland Scientific Methods Scale	
Niveau 5	Studien mit experimentellem Design, bei denen also die Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und eine Kontrollgruppe verteilt worden war.
Niveau 4	Gut durchgeführte quasi-experimentelle Untersuchungen, bei denen eine Kontrollgruppe mituntersucht wurde, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande gekommen war, bei denen aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wurde, z.B. durch matching von Personen oder Gruppen nach Variablen, deren Einfluss auf Intervention und Effekt unterstellt werden konnte, oder durch sorgfältige statistische Kontrolle solcher Variablen.
Niveau 3	Untersuchungen, die eine Vergleichsgruppe heranzogen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert hatte, wobei allerdings deren Ähnlichkeit mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt war.
Niveau 2	Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe.
Niveau 1	Studien mit nur einem Messzeitpunkt bei einer Population, die Adressaten und Nichtadressaten einer Intervention enthielt, ohne deren Vergleichbarkeit abzusichern oder statistisch zu kontrollieren.

Abhängig von der Bewertung des methodischen Niveaus wurden in den mithilfe dieser Skala durchgeführten Metaanalysen die Ergebnisse der bewerteten Studien kategorisiert als *working*, *not working*, *promising* oder *unknown*.

Als *working* wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 oder höher statistisch signifikante Effekte bei genügend großen Stichproben nachgewiesen wurden und die übrigen Studien geringerer Designgüte überwiegend Ergebnisse in gleicher Richtung aufwiesen.

Als *not working* wurden Programme eingestuft, für

die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 (oder höher) nachgewiesen wurde, dass sie keine Wirkung haben oder gar kontraproduktive Effekte nach sich ziehen.

Als *promising* wurden Interventionen betrachtet, die nur durch eine Evaluationsstudie auf wenigstens dem Niveau 3 als wirkungsvoll nachgewiesen wurden und für die aus anderen, methodisch schwächeren Studien Anhaltspunkte bestehen, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.

Für alle sonstigen Programme galt die Effektivität als *unknown*.

2.2. Ergebnisse der spezialpräventiven Wirkungsforschung

Die Bilanzierung der Forschungen zur jugendstrafrechtlichen Wirkungsforschung in Deutschland ist ernüchternd¹² Der Forschungsstand ist defizitär, und zwar in doppelter Hinsicht:

1. Es gibt zu wenig Evaluationsstudien.
2. Es gibt mehr Begleit- als Wirkungsforschung.
3. Es gibt zu wenig Wirkungsforschung, die methodischen Standards genügen.

Auf Untersuchungen zur spezialpräventiven Wirkung von Diversion entfiel der größte Anteil aller seit 1990 durchgeführten Studien. Einige Arbeiten galten dem Täter- Opfer- Ausgleich sowie der Strafrestaussetzung, eine weitere dem Anti- Aggressivitätstraining, einige ältere Arbeiten der Effizienz des sozialen Trainingskurses. Nur ein kleiner, wenngleich kriminalpolitisch wichtiger Teil des Spektrums jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen war also seit Beginn der 1990er Jahre Gegenstand der Wirkungsforschung.

Werden die den gegenwärtigen Stand methodischer Anforderungen wiedergebenden Gütekriterien der Maryland Scientific Methods Scale zugrunde gelegt, wonach nur Studien ab dem Niveau 3 (Vergleichsgruppe) als empirisch gültige Evaluationen angesehen werden können, dann genügt nur ein Teil der durchgeführten Studien diesen Kriterien. Unter den als empirisch gültig anzusehenden Evaluationen dominieren Studien auf Niveau 3, also Vergleichsgruppenstudien. Zufallsexperimente wurden nicht durchgeführt, lediglich zwei Studien hatten ein quasi- experimentelles Design. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der durchgeführten Studien erreicht nur das Niveau 2 oder 1 der Maryland Scientific Methods Scale.

Als derzeitiger Forschungsstand kann aufgrund der deutschen Studien¹³ festgehalten werden:

- Hinsichtlich Diversion kamen sämtliche einschlägige Untersuchungen zum Ergebnis, dass die formelle Erledigung (Verurteilung) in spezialpräventiver Hinsicht einer Verfahrenseinstellung nicht über-

legen ist. Bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen waren die Rückfallraten nach einer Verfahrenseinstellung regelmäßig nicht höher als nach einer Verurteilung. Ferner wurde festgestellt, dass durch eine informelle Erledigung das Risiko des Übergangs zu formeller und zu wiederholter formeller Sanktionierung reduziert wird. Dies wurde in allen Studien bestätigt, unabhängig davon, wie die Legalbewährung gemessen wurde (BZR-Eintragungen oder Täterbefragungen) und unabhängig davon, ob ein quasi- experimentelles Design oder ein Kontrollgruppensdesign zugrunde gelegt wurde.¹⁴ Auch die neueren Untersuchungen zu den sog. »Schülergerichten«¹⁵ bzw. zu den Diversionstagen¹⁶ konnten

¹² Vgl. die Ertragsanalyse bei Coester, Marc; Bannenberg, Britta; Rössner, Dieter: Die deutsche kriminologische Evaluationsforschung im internationalen Vergleich, in: Lösel et al. (Hrsg.): *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*, Mönchengladbach 2007, S. 93 ff.; Fasoula, Evdokia: Rückfall nach Divisionsentscheidungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht, München 2003; Heinz, Wolfgang: *Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen*, in: Lösel et al. (Hrsg.): *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*, Mönchengladbach 2007, S. 495 ff.; Meier, Bernd-Dieter: Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? – Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf dem Prüfstand, in: *Festschrift für Manfred Maiwald*, Berlin 2010, S. 501 ff.; Synowiec, Patrick: *Wirkung und Effizienz der ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts*, Stuttgart 1999.

¹³ Vgl. hierzu die Belege bei Heinz (Anm. Fehler: Referenz nicht gefunden).

¹⁴ Vgl. die Nachweise bei Heinz (Anm. Fehler: Referenz nicht gefunden), S. 506 ff.

¹⁵ Vgl. Englmann, Robert: *Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern*, Münster 2009.

¹⁶ Vgl. Verrel, Torsten: § 45 JGG - Quo vadis? Ergebnisse und kriminalpolitische Konsequenzen der Evaluation nordrhein-westfälischer Diversionstage, in: *Festschrift für Heinz Schöch*. Berlin, New York 2010, S. 227 ff.

die These von der Austauschbarkeit von Alternativen nicht widerlegen, sie konnten insbesondere keine bessere spezialpräventive Wirksamkeit dieser Vorgehensweisen belegen, wohl aber deren rechtliche Problematik.

- Untersuchungen zu ambulanten Maßnahmen, die vor allem im Bereich des TOA durchgeführt wurden, belegen, dass die Rückfallraten hier auf keinen Fall schlechter sind als nach einer anderen, eingriffsintensiveren, eher punitiven Sanktion.¹⁷ Deshalb kann der TOA als aussichtsreicher und kriminalpolitisch verantwortbarer Weg bewertet werden.
- In den 1980er Jahren durchgeführte Untersuchungen zu Arbeitsweisungen bzw. zum sozialen Trainingskurs im Vergleich zum Jugendarrest ergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass der Jugendarrest spezialpräventiv wirksamer ist.¹⁸
- Nach Strafrestaussatzung war die Rückfallrate nicht höher als nach vollständig vollstreckter Jugendstrafe. Hinsichtlich Vollzugsmodalitäten ergab eine neuere Untersuchung, dass nach Entlassung aus dem offenen Vollzug die Rückfallrate jedenfalls nicht höher ist als nach geschlossenem Jugendstrafvollzug.¹⁹
- Über die spezialpräventive Wirksamkeit spezieller Behandlungsmaßnahmen fehlen eindeutige Befunde. So konnten z.B. in einer Untersuchung zum Anti-Aggressivitäts-Training bei einer Gruppe jugendlicher Strafgefangener keine positiven Effekte im Vergleich zu den nicht in das Training einbezogenen Gefangenen festgestellt werden.²⁰ Ob dies allerdings am Behandlungsprogramm lag oder auf methodische Probleme zurückzuführen ist, konnte nicht eindeutig geklärt werden.

Aus der Feststellung eines defizitären Forschungsstandes folgt, dass es notwendig ist, Sanktionseffekte in

methodischen Standards genügender Weise zu evaluieren. (Jugend-) Strafrecht ist Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols. Dessen Handhabung setzt voraus, dass der Staat nicht unverhältnismäßig in Grundrechte der Bürger eingreift; als notwendig kann nur begründet werden, was tatsächlich wirksam ist. Deshalb muss sich die Kriminalpolitik (und die Kriminalrechtspraxis) der empirischen Entscheidungsgrundlagen vergewissern.

1. Daraus folgt zunächst eine Aufforderung an die Politik, die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen, damit sich in Deutschland eine Evaluationskultur entwickeln kann. Von den Zuständen in England, wo seit dem »Crime Reduction Programme« von 1999 eine Pflicht zur Evaluation eingeführt wurde, ist Deutschland noch meilenweit entfernt.

2. Daraus folgt ferner eine Aufforderung an die Wissenschaft, sich vermehrt der Herausforderung der Evaluationsforschung zu stellen.

¹⁷ Vgl. Dölling, Dieter; Hartmann, Arthur; Traulsen, Monika: *Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht*, MschrKrim 2002, S. 185 ff.

¹⁸ Vgl. Wellhöfer, Peter R.: *Soziale Trainingskurse und Jugendarrest*, MschrKrim 1995, S. 42 ff.

¹⁹ Vgl. Frankenberg, Hans-Magnus: *Offener Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt in Rockenberg/Hessen, Frankfurt a.M. u.a. 1999*.

²⁰ Vgl. Ohlemacher, Thomas; Sögdling, Dennis; Höynck, Theresia; Ethé, Nicole, Welte, Götz: »Nicht besser, aber auch nicht schlechter«: *Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung*, DVJJ-Journal 2001, S. 380 ff.

III. Kriminalpolitik und Rechtsanwendung unter den Bedingungen des »aufgeklärten Nichtwissens«

Aufgeklärtes Nichtwissen meint, dass wir zwar wissen, was wir wissen sollten, um rational handeln zu können,

dass wir aber über dieses notwendige Wissen nicht oder nur in Teilbereichen verfügen.

Aus »aufgeklärtem Nichtwissen« folgt nicht, dass Beliebigkeit möglich ist, weder Beliebigkeit der kriminalpolitischen Forderungen noch Beliebigkeit der Rechtsanwendung. Denn diese verbieten schon die Rahmenbedingungen »Präventionsstrafrecht«. Durch die Sanktionen des JGG soll, wie § 2 / S. 1 JGG formuliert, »vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden« entgegengewirkt werden. Die Sanktionen müssen also geeignet und erforderlich sein, um dieses Ziel zu erreichen. Wo die hierfür erforderlichen Kausalhypothese nicht oder nicht adäquat geprüft wurde, wo also lediglich deskriptive Befunde vorliegen, muss geprüft werden, ob diese mit den Hypothesen der (besseren) Wirksamkeit der einen Reaktionsalternative vereinbar sind. Wer z.B. einen Warnschussarrest fordert (oder anwendet), sollte zumindest einen deskriptiven Befund vorweisen, mit dem diese Forderung vereinbar wäre.

Eine Einschätzung der Kriterien »Geeignetheit« und »Erforderlichkeit« kann z.B. dort erfolgen, wo die Praxis das »natürliche Experiment« einer Ausweitung der Zielgruppen alternativer Rechtsfolgen unternommen hat:

Wenn die geringeren Rückfallraten nach Diversion darauf zurückzuführen wären, dass zunächst nur Beschuldigte mit (wie auch immer festgestellter) positiver Prognose selektiv in den Genuss der Diversion kamen, dann müsste dieser Selektionseffekt verschwinden, wo (bei regionalen Unterschieden der Sanktionierungspraxis) und wenn (wie inzwischen bei Erst- und Baga-

teltätern der Fall) nicht mehr ausnahmsweise und selektiv, sondern regelmäßig (und damit empirisch betrachtet »wahllos«) Diversion zum Einsatz kommt. Dies ist nach den vorliegenden Studien nicht der Fall, wie etwa die Untersuchung von Bareinske für Baden-Württemberg belegt (vgl. *Schaubild 11*).

Ähnlich lässt sich argumentieren, wenn Sanktionen bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen regional unterschiedlich angewendet werden. Würde eine Verurteilung den Rückfall eher verhindern als eine informelle Sanktion, dann müssten – bei sonst gleichen Ausgangsbedingungen – die Rückfallraten mit der Höhe der Diversionsraten systematisch zunehmen. Insbesondere müsste bei einer weitgehenden Ausweitung der Diversion über die Gruppe von Ersttätern mit günstiger Prognose hinaus ein – mutmaßlich selektionsbedingter – Vorteil der Legalbewährung der Divertierten gegenüber den förmlich Sanktionierten verschwinden. Die empirische Prüfung ergab indes keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Höhe der Diversions- und der Höhe der Nachentscheidungsrate (vgl. *Schaubild 12*).

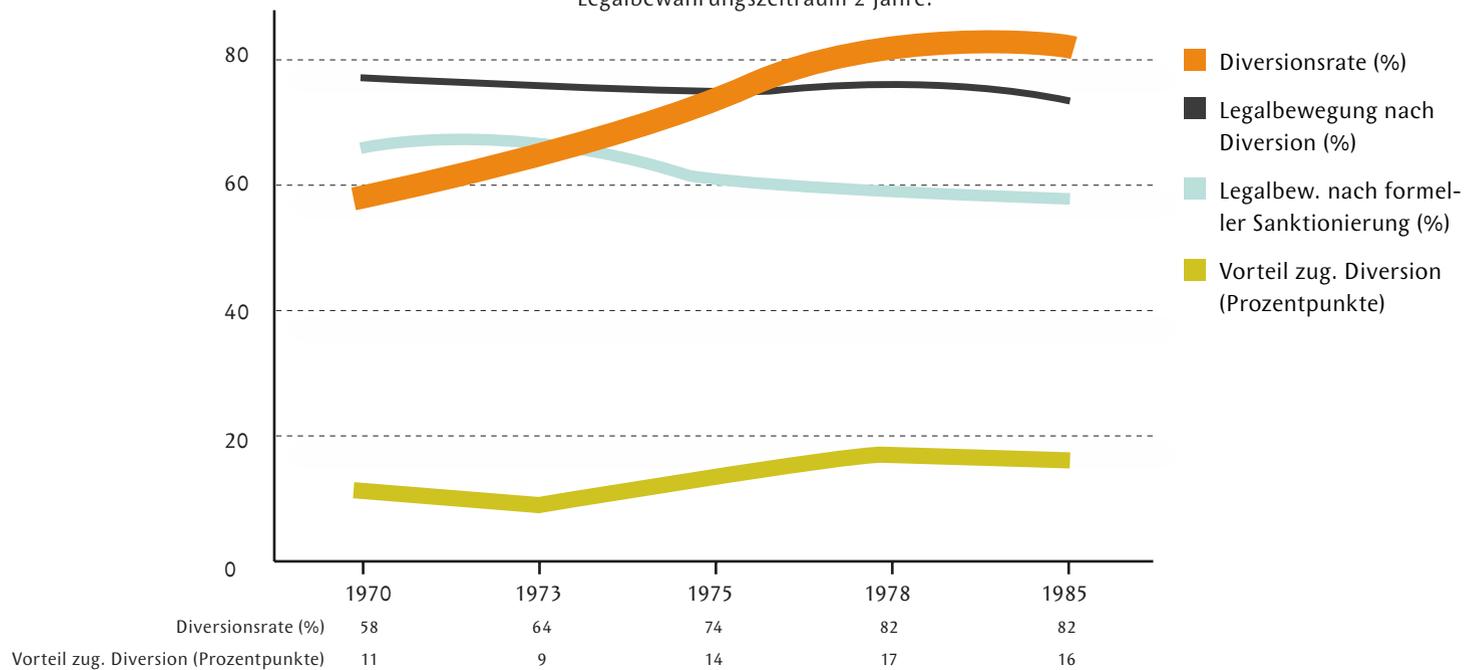
Jugendarrest weist – nach der vollstreckten Jugendstrafe – die höchsten Rückfallraten auf (vgl. *Schaubild 10*). Deshalb werden die von Teilen der Politik und der jetzigen Regierungskoalition²¹ propagierten Erwartungen, durch die Kombination von Jugendarrest und ausgesetzter Jugendstrafe (Warnschussarrest) die Rückfallraten senken zu können,

²¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, 2009, S. 72 (<http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf>).

Schaubild 11

Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG sowie Legalbewährungsraten nach informeller und formeller Sanktionierung.

Freiburger Kohortenstudie, 14- und 15-jährige Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Legalbewährungszeitraum 2 Jahre.



Datenquelle: Bareinske, Christian: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg, Freiburg i.Br. 2004, S. 69, 119.

durch die Rückfallstatistik keinesfalls gestützt. Denn sowohl nach Freizeit- und Kurzarrest als auch nach Dauerarrest sind die Rückfallraten, unabhängig vom Alter der Verurteilten, extrem ungünstig – höher sogar als nach ausgesetzter Jugendstrafe. Etwas Sinnvolles kann von diesem Rezept also schwerlich erwartet werden – allenfalls, dass die noch mäßig guten Rückfallraten von ausgesetzter Jugendstrafe (60%) durch die Kombination mit dem Jugendarrest mit seiner deutlich höheren Rückfallwahrscheinlichkeit (70%) verschlechtert werden. Ferner ist aus der Untersuchung von Schwegler²² bekannt, dass durch Dauerarrest weder die Rechtseinsicht noch die moralische Urteilsfähigkeit der Arrestanten beeinflusst wird; eine verhaltensprägende Neuorientierung konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Nach Schwegler deuten die Untersuchungser-

gebnisse darauf hin, »dass es sich bei der Arrestkonzeption um einen gesetzlich festgeschriebenen Irrtum handelt«²³ Die »guten Vorsätze«, auf die nach Gesprächen mit Arrestanten immer wieder verwiesen wird, sollten – dies sagt bereits die Alltagserfahrung – im Kontext ihrer Äußerung beurteilt und in ihrer mittelfristigen verhaltenssteuernden Wirkung nicht überschätzt werden. In ihrer Bremer Längsschnittuntersuchung fanden Schumann u.a. jedenfalls keinen Zusammenhang zwischen Selbstprognose des Arres-

²² Schwegler, Karin: *Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter*, München 1999.

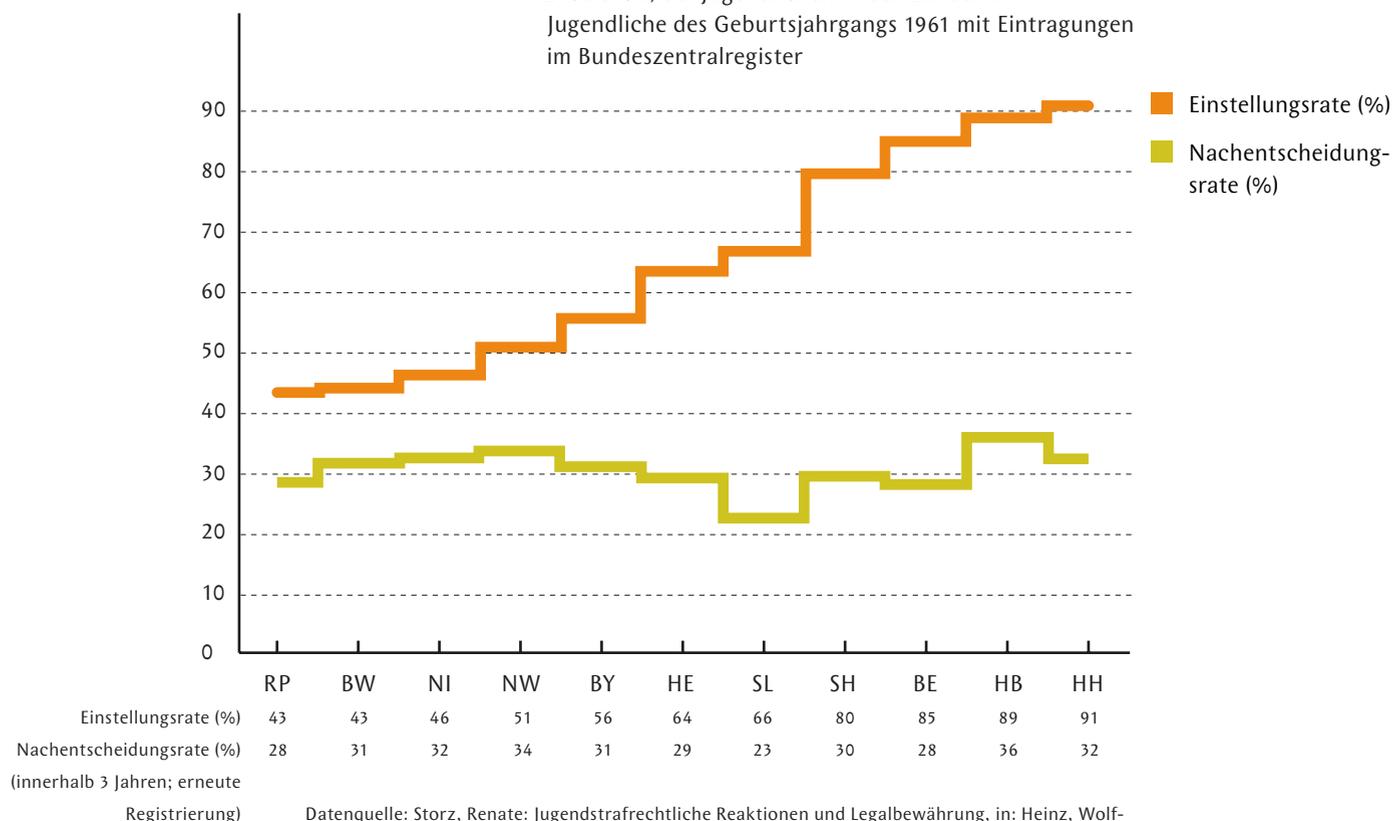
²³ Schwegler, Karin: *Erziehung durch Unrechtseinsicht?*, *Kriminologisches Journal* 2001, S. 129.

²⁴ Prein, Gerald; Seus, Lydia: *Stigmatisierung in dynamischer Perspektive*, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): *Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz*, Bd. 2, Weinheim/München 2003, S. 174 f.

Schaubild 12

Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungs-
raten (informelle oder formelle Sanktionierung) in-
nerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen
Sanktionierung bei »einfachem Diebstahl« (§§ 242, 247,
248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern.

Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1961 mit Eintragungen
im Bundeszentralregister



Datenquelle: Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992. S. 155, Tab. 11, S. 176, Tab. 19, S. 180, Tab. 20.

tanten und seiner Folgedelinquenz.²⁴ Selbst die Annahme einer Schockwirkung des Arrests wird durch die Forschung nicht gestützt. Soweit sie festgestellt wurde, lässt dieser Effekt rasch nach und macht einer Gewöhnung Platz.²⁵ Schumann stellte 1984 bei einer Befragung fest, dass der Arrest im Gegenteil eher dazu beiträgt, dem Gefängnis den Schrecken zu nehmen.²⁶ Bestätigt wird dieser Befund durch eine neuere Meta-Analyse von Programmen, in denen delinquente Jugendliche als Besucher ins Gefängnis geschickt werden, um den »jailhouse shock« zu erleben. Danach gibt es keine positiven Effekte; im Vergleich zur Kontrollgruppe war die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen, die ein solches Programm durchlaufen hatten, sogar erwartungswidrig größer.²⁷ Die von deutschen Praktikern geäußerten Bedenken gegen den (Einstiegs-) Arrest als vermeintlich heilsamen Schock sind demnach durchaus begründet.

Wenn Strafaussetzung zur Bewährung traditionell

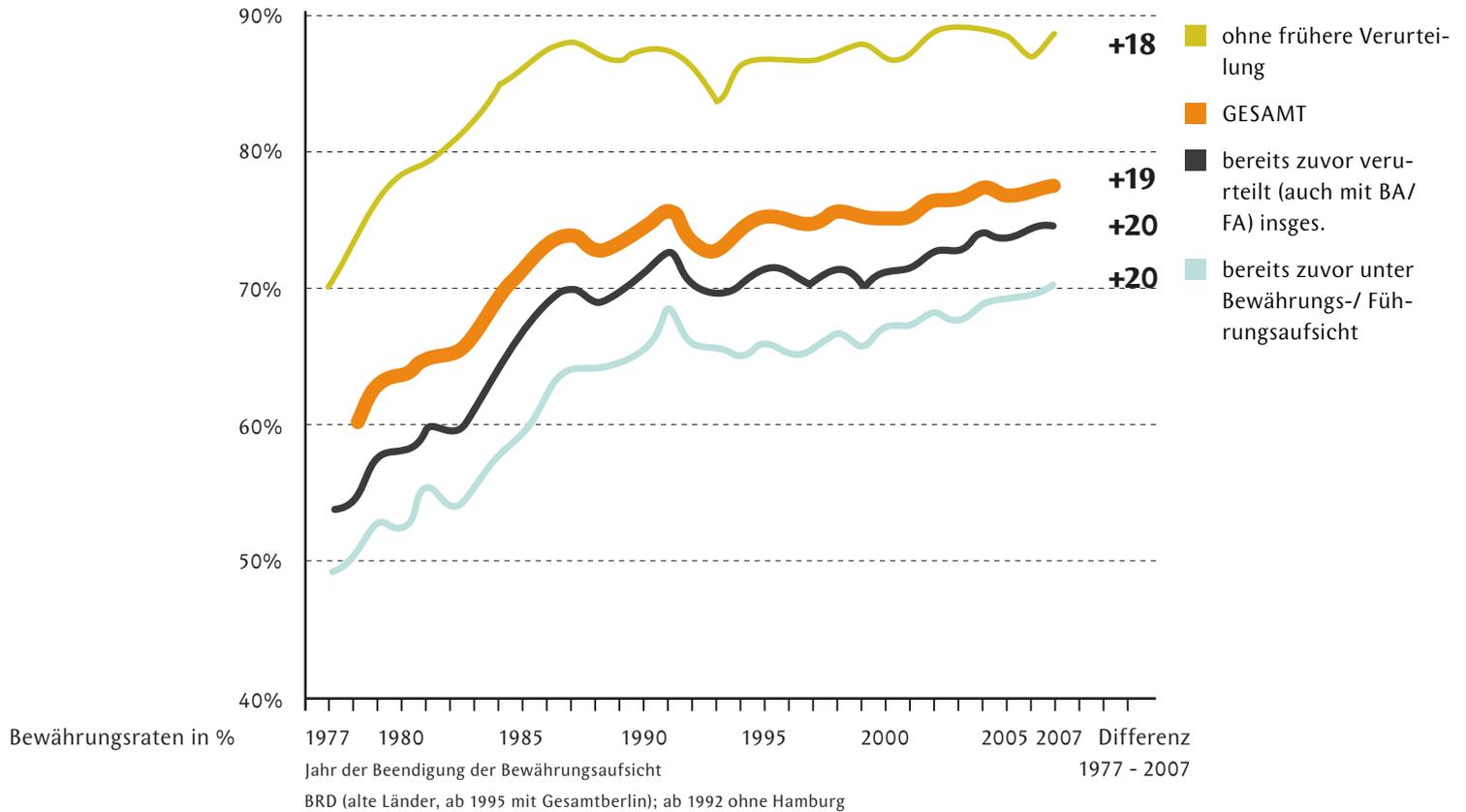
²⁵ Vgl. die Nachweise bei Schwegler (Anm. Fehler: Referenz nicht gefunden), S. 110 f.

²⁶ Giffey, Ingrid; Werlich, Martina: Vollzug des Jugendarrests in der Anstalt Bremen-Lesum, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, Bremen 1985, S. 46 f.; Schumann, Karl F.; Döpke, Susanne; Giffey, Ingrid; Lätzel, Barbara; Werlich, Martina: Zusammenfassung der Ergebnisse und kriminalpolitische Folgerungen für Bremen, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, Bremen 1985, S. 171.

²⁷ Petrosino, Anthony; Turpin-Petrosino, Carolyn; Buehler, John: »Scared Straight« and Other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency <www.campbellcollaboration.org/lib/download/13/>, S. 6: »Programs like 'Scared Straight' involve organized visits to prison facilities by juvenile delinquents or children at risk for becoming delinquent. The programs are designed to deter participants from future offending by providing first-hand observations of prison life and interaction with adult inmates. Results of this review indicate that not only does it fail to deter crime but it actually leads to more offending behavior.«

Schaubild 13

Bewährungsraten (Jugendstrafrecht) nach Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg.



nur deswegen mit günstigerer Legalbewährung verbunden ist, weil eine günstige Aussetzungsprognose die »good risks« zutreffend selektiert, dann müsste dieser Vorteil mit der Ausweitung der Aussetzungspraxis auf bereits rückfällige, vorbelastete Verurteilte, die nach älterer Praxis keine Chance auf eine Strafaussetzung hatten, reduziert werden. Dies ist, gemessen an den Widerrufsraten, nicht der Fall (vgl. Schaubild 13).

Dass die Selektionshypothese – jedenfalls in diesen Beispielen – nicht bestätigt, sondern durch die tatsächliche Entwicklung entkräftet wurde, beweist nicht die Überlegenheit der Reaktionsalternativen Diversion oder Strafaussetzung. Aber es wird deutlich, dass auch die schwächeren, deskriptiven empirischen Befunde mit der Behauptung der spezialpräventiven Erforderlichkeit und Überlegenheit der jeweils eingriffsintensiveren Alternativen nicht vereinbar sind. Diese Befunde sind vielmehr durchweg vereinbar mit der – auch durch die internationale Forschungslage gestützten –

Annahme, dass der Austausch eingriffsintensiver Sanktionen gegen weniger eingriffsintensive unter spezialpräventiven Gesichtspunkten vertretbar ist. Insbesondere die neueren US-amerikanischen

28 Sherman, L.W.; Gottfredson, D.C.; MacKenzie, D. L.; Eck, J.; Reuter, P.; Bushway, S.D.: *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, A Report to the United States Congress 1998* <<http://www.ncjrs.org/works/download.htm>>, in revidierter Fassung veröffentlicht von Sherman, L.W.; Farrington, D. P.; Welsh, B. C.; Layton MacKenzie, D. (Hrsg.): *Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002*; reviews der Campbell Collaboration Criminal Justice Group <<http://www.campbellcollaboration.org/>>; »blueprints« des Center for Study and Prevention of Violence at the University of Colorado in Boulder <<http://www.colorado.edu/cspv/blueprints/>>; Meta-Analysen von Mark W. Lipsey vom Center for Evaluation Research and Methodology at the Vanderbilt Institute for Public Policy Studies in Nashville <www.vanderbilt.edu/cerm>.

Sekundäranalysen²⁸ haben gezeigt, dass von einer »tough on crime«- Kriminalpolitik, die auf Strafschärfungen setzt, namentlich auf freiheitsentziehende Sanktionen, keine positiven Effekte zu erwarten sind. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung abzielen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (»shock probation«), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (»scared straight«) hatten nicht die erwünschten Effekte, die Rückfallraten der Vergleichsgruppen waren nicht niedriger, in einer Reihe von Untersuchungen sogar höher.

So notwendig es nach dem Gesagten ist, den Stand des Wissens durch methodischen Standards genügende Wirkungsforschung zu erweitern, so falsch wäre es, die bisherigen deskriptiven Befunde als kriminalpolitisch oder für die Rechtsanwendung unbeachtlich beiseite zu schieben. Vielmehr kommt es darauf an zu prüfen, wieweit sie empirische Anhaltspunkte für die Annahme einer Überlegenheit der eingriffsintensiveren Alternative oder mögliche negative Auswirkungen eines Austauschs unter den verfügbaren Sanktionsalternativen geben. Und hinsichtlich dieser deskriptiven Befunde entsprechen die Ergebnisse der deutschen Forschungen dem, was als Ergebnis des internationalen Forschungsstandes hinreichend dokumentiert ist: Wo härtere Sanktionen durch weniger eingriffsintensive ersetzt wurden, ist die Befürchtung spezialpräventiv negativer Wirkungen nicht bestätigt worden. Für die behauptete Überlegenheit härterer, eingriffsintensiverer Sanktionen gibt es keine empirische Basis. Der Forschungsstand spricht dafür, im Zweifel weniger, nicht mehr zu tun. Eine Kriminalpolitik, die auf mehr, auf härtere und auf längere Strafen setzt, stiftet mehr Schaden als Nutzen; sie ist ein Katastrophenrezept. Aus der »Austauschbarkeitsthese« folgt, dass die Intensität von strafrechtlicher Übelzufügung zurückgenommen werden kann, ohne damit einen messbaren Verlust an Prävention

befürchten zu müssen. Kurz formuliert: »Nach kriminologischen Erkenntnissen ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial – noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten.«²⁹ Oder noch kürzer: »Milde zahlt sich aus.«³⁰

Diese Ergebnisse sind folgenreich. Denn die Wahl der Sanktion muss stets gerechtfertigt werden dadurch, dass ein solcher Eingriff als notwendig und verhältnismäßig begründbar ist. Wo – und das ist die Forschungslage – die bessere Wirksamkeit der härteren Sanktion nicht belegbar ist, müsste, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip die mildere Sanktion der jeweils härteren vorgezogen werden. Nicht der Nachweis eines größeren Erfolgs weniger eingriffsintensiver Maßnahmen gegenüber den intensiveren Reaktionen ist zu erbringen, sondern es bedürfen umgekehrt die eingriffsintensiveren Maßnahmen der Begründung ihrer präventiven Effizienz.

²⁹ Dölling, D.: *Mehrfach auffällige junge Straftäter*, ZBl 1989, S. 318.

³⁰ Heinz, W.: *Zahlt sich Milde wirklich aus?, Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis*, ZJJ 2005, 166 ff., 302 ff.

Prof. em. Dr. iur. Wolfgang Heinz

Holdersteig 13

78465 Konstanz

Telefon: (0)7531/942637 · Telefax: (0)7531/942697

wolfgang.e.heinz@online.de

<http://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>

Ein Betroffener berichtet

Meine Erfahrung mit der Entlassungsbegleitung

»Nach 6,5 Jahren Haft erklärte mir meine Jugendgerichtshelferin, dass es die Möglichkeit einer zusätzlichen Betreuung nach der Haft

gäbe. Ich habe mich dafür entschieden, weil ich es als willkommene Hilfe für mich sah um die entstehenden Probleme die mit der Entlassung auftreten (Behördengänge, Finanzen, Formulare) erfolgreich zu lösen. Ich wurde regelmäßig noch während der Haft besucht und meine Betreuerin Fr. Ploß nahm auch an Konferenzen die meine Lockerung o. Entlassung an ging teil.

Während Zusatzausgängen besuchten wir Behörden o. planten den weiteren Verlauf der Betreuung.

Bei den Behördengängen lag der Schwerpunkt bei der Arbeit (Lehre) u. der Wohnung. Hier wurde mir das erste mal klar wie wichtig es war das ich meinen Hauptschul- Realschulabschluss in der Haft nachholte. Mir wurde eine Lehre als Gärtner Fachrichtung Gartenlandschaftsbau angeboten.

Dazu war es allerdings erforderlich das ich in den offenen Vollzug verlegt werde um meiner Arbeit nachgehen zu können. Wobei ich u. Fr. Ploß uns sehr bemühen mussten das ich auch rechtzeitig meine Lockerung bekomme um anschließend in den offenen Vollzug verlegt werden zu können.

Da in Dresden nicht wie versprochen ein freier Platz vorhanden, wurde ich in die JVA-Zeithain verlegt. Im August 2009 begann ich dann meine Lehre.

Ich nahm in kauf jeden Tag um 4 Uhr aufzustehen, mit einem Arbeitsweg von insgesamt 3h und insgesamt 4x umsteigen. Dies war eine reine Umstellung für mich nach der langen Zeit. Zur Wochenendbeurlaubung traf ich mich mit meiner Betreuerin um aktuelles zu besprechen. Am 11.01.2010 wurde ich in die Freiheit entlassen. Anfangs trafen wir uns wöchentlich später nach Absprache (meist aller 14 Tage) persönlich o.

telefonisch. Nach 6 Monaten wurde die Betreuung offiziell beendet jedoch befinden wir uns immer noch im Kontakt. Ich befinde mich mittlerweile im 2. Lehrjahr u. die Bewährung läuft gut.

Ich finde die Entlassungsbegleitung gut, weil, ich es so wie es jetzt ist u. läuft nicht hinbekommen hätte, da die lange Zeit schon ein wenig abstumpft u. man nicht das lernt um mit den Behördengängen u. den Alltagproblemen des lebens fertig zu werden. Mir waren die Gespräche mit Fr. Ploß wichtig, weil, ich eine Person brauchte der ich alles erzählen konnte.«

Marcel M.



Übergangsmanagement im Jugendstrafverfahren

**Das Projekt »Neuanfang« als wichtiger Baustein der
»Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden«
aus Sicht der Jugendhilfe**

Ein ganz- und gesamtheitliches, kooperatives
Projekt zur Gewährleistung und Umsetzung
spezialpräventiver Arbeitsansätze und Aufgaben
der Jugendhilfe im Strafverfahren¹

¹ Der Beitrag basiert in aktualisierter und erweiterter Form auf den
Beitrag aus der Zeitschrift ZJJ/2009. S. 143 ff.

Mit dem Dresdner Vorhaben einer durchgehenden Betreuung junger straffällig gewordener Menschen durch eine Bezugsperson, ihrem Jugendgerichtshelfer, im gesamten Jugendstrafverfahren, soll versucht werden, bisherige grundsätzliche Unzulänglichkeiten (z. B. Informationsverluste, Bezugsabbrüche, keine (Re)Integrationsbegleitung nach einem Strafvollzug) zumindest aus Sicht der Jugendhilfe zu verringern bzw. – in gelingender Kooperation mit anderen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen und Institutionen – zu beseitigen. Damit sollen möglichst gemeinsam mit den anderen Professionen effektive und effiziente, innovative sowie professionelle Lösungen, die vor allem nachhaltig positive Ergebnisse zur Folge haben sollen, erlangt werden.

1. Ausgangslage – »teilorganisiertes Stückwerk und andere Unzulänglichkeiten«

Das bisherige Jugendstrafverfahren, vom »Eingehen« der Akte bei der Jugendgerichtshilfe, über verschiedene Verfahrensstadien, sich oftmals wiederholend (Diversionen, Hauptverhandlungen, Bewährung usw.), mit wechselnden Beteiligten, bis hin zum Vollzugsantritt nebst Entlassung und Nachbetreuung ist von versäult-verkrusteten, in sich geschlossenen und abgeschotteten Systemen, Zuständigkeiten und Aufgabenfeldern geprägt. Die diesbezüglich erzielten Ergebnisse, eine erforderliche und nach § 2 Abs. 1 JGG eingeforderte gesamtheitlich erzieherische, sozialpräventive Dimension (Ziel des »Erziehungsstrafrechts«) des Jugendstrafverfahrens kann bestenfalls letztendlich nur »Stückwerk« sein. Eine kontinuierliche, organisatorisch- strukturelle und inhaltlich (gewollt) gelebte erzieherische Gesamtherangehensweise und Gesamtverantwortlichkeit konnte bisher aus unterschiedlichen Gründen nur ansatzweise oder gar nicht stattfinden.

Um der vielerorts eingeforderten und beabsichtigten ressort- und institutionenübergreifenden Zusammenarbeit Rechnung tragen zu können und in Kenntnis der statistischen Aussagen hinsichtlich der Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit der verschiedenen (Straf-) Reaktionen des Staates auf jugendliches Fehlverhalten, auf kriminelles Tätigwerden² bedarf es einer grundlegend abgestimmten Herangehensweise. Dies umso mehr, da auch vor dem Hintergrund der seit 01.01.08 existierenden neuen, sowohl gesetzlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen in Sachsen (seit 01.01.08 Sächsisches

² vgl. die kommentierte Rückfallstatistik „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ von Jehle, Heinz und Sutterer, Berlin 2003 als auch Ostendorf, z. B. in Informationen zur politischen Bildung, Themenheft 306, „Kriminalität und Strafrecht“ 2010, S. 61 ff., wonach 77,8 % Rückfälligkeit (innerhalb von 4 Jahren nach Haftentlassung) bei einer Jugendstrafe ohne Bewährung festgestellt wurde.

Jugendstrafvollzugsgesetz; ab 01.10.07 Neubezug der zentralen sächsischen Jugendstrafvollzugsanstalt [JSA] in Regis-Breitungen) als auch gewonnener Erkenntnisse bezüglich optimierter Zusammenarbeit innerhalb sächsischer Behörden (z. B. Sozialer Dienst der Justiz im Vollzug/ Bewährungshilfe), gekoppelt mit einer kritischen Selbstreflektion, sich grundlegende Neuerungen erforderlich als auch möglich machten (Unzulänglichkeiten/ Krise und Neuerungen als Chance) und sich eine Änderungsnotwendigkeit herausstellte. Als weitere Neuerung und Ausdruck einer in Sachsen gewollten kooperativen Zusammenarbeit ist die am 12. Mai 2010 in Kraft getretene »Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden«, die durch Beitrittserklärung vom 28. Mai 2010 für die Landeshauptstadt Dresden verbindlich ist. Vollzug/ Bewährungshilfe), gekoppelt mit einer kritischen Selbstreflektion, sich grundlegende Neuerungen erforderlich als auch möglich machten (Unzulänglichkeiten/ Krise und Neuerungen als Chance) und sich eine Änderungsnotwendigkeit herausstellte. Als weitere Neuerung und Ausdruck einer in Sachsen gewollten kooperativen Zusammenarbeit ist die am 12. Mai 2010 in Kraft getretene »Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden«, die durch Beitrittserklärung vom 28. Mai 2010 für die Landeshauptstadt Dresden verbindlich ist.

Damit liegt, neben den gesetzlichen Vorgaben zur Kooperation (z. B. § 81 SGB VIII), auch eine spezielle vertraglich verbindliche Rechtsgrundlage für unterschiedliche mögliche Kooperationsprojekte verschiedenster Institutionen als auch eine konkrete Hand-

lungs- und Verfahrensvorgabe im Kontext des Jugendstrafverfahrens vor.

Neben der grundsätzlichen Kooperationsverfahrensvorgabe nach Nr. 2 der o. g. Vereinbarung, wonach »die Jugendgerichtshilfe schon im Vorfeld einer Hauptverhandlung gegen einen jugendlichen oder heranwachsenden Straftäter vor dem Jugendgericht – unter (bei Jugendlichen) Einbindung der Personensorgeberechtigten in Entscheidungsprozesse – Kontakt mit der örtlich zuständigen Stelle (der Arbeitsverwaltung) aufnehmen soll, um zu prüfen, ob dem jungen Straftäter geeignete Berufsorientierungs-, Ausbildungs-, Arbeits- oder Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden können« regelt die Nr. 3 explizit die Besonderheit hinsichtlich der Eingliederungshilfe von Haftentlassenen.

»Nr. 3. Die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Stelle und dem Jugendgericht soll auch Bestandteil der Eingliederungshilfe von Haftentlassenen sein. Dazu nimmt die Jugendgerichtshilfe schon vor der Haftentlassung Kontakt mit der örtlich zuständigen Stelle auf, um zu prüfen, ob dem Jugendlichen geeignete Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 angeboten werden können.«

Durch diese Regelung wird u. a. das Verhältnis von Jugendstrafvollzug und Jugendhilfe als auch ein konkreter Arbeitsauftrag von Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung aufgezeigt und im Kontext eines abgestimmten, ergebnisorientierten Zusammenwirkens auch eingefordert. Es soll vor Ort – und dies war mit Hauptintention der Landeshauptstadt Dresden bei den vorausgegangenen Vertragsverhandlungen – eine aufgabenbedingte einzelfallbezogene (und dies als Regelfall) Kooperation und Abstimmung der Arbeitsabläufe (der involvierten Institutionen) unter Einbeziehung ihrer jeweiligen Netzwerke etabliert werden.

Dies um so mehr, da in Dresden eine umfangreiche sowie bewährte Vernetzung der Berufsgruppen und Leistungserbringer, ausdifferenzierte bedarfsgerechte Angebote sowie ein hohes Maß an Professionalität, Engagement und Fachlichkeit der Akteure vorhanden war und ist.

2. Gesetzliche Möglichkeit der langfristigen Betreuung im Jugendstrafverfahren - Abgestimmtes Handeln; gemeinsam schaffen wir es!

Es wuchs zunächst der Wunsch, aus Sicht der Jugendhilfe, eine bis dato neue Form und Intensität der Zusammenarbeit – unter Wahrung und gegenseitiger Achtung der jeweiligen Zuständig- und Fachlichkeit – der Verfahrensbeteiligten zu etablieren.

Ausgehend von der »einmaligen« gesetzlichen Aufgabenzuschreibung (§§ 1, 52 SGB VIII i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 38 JGG), wonach die Jugendhilfe (als Arbeitsbereich) im gesamten Jugendstrafverfahren (vom Ermittlungs-, über das Haupt-, bis hin zum Vollstreckungsverfahren, Vollzug) und darüber hinaus für die Erbringung z. B. erforderlich erzieherischer Hilfeleistungen verantwortlich ist³, wurde für die originäre Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe das Projekt »Durchgehende Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden« (DBD) initiiert. Unter umfänglicher – im Jugendstrafverfahrensverlauf der Vollstreckung/Vollzug – Einbeziehung insbesondere von Justiz und Jugendstrafvollzug soll somit z. B. für den Haftantritt, Haft, Haftentlassungsvorbereitung und (Re-)Integration eine gezielte, abgestimmte, gesamtheitliche und in sich schlüssige Herangehensweise bei der Gewährung und Umsetzung von (Re) Integrationsmaßnahmen »einsitzender« junger Menschen erfolgen (Projekt »Neuanfang« als Baustein der DBD).

Die zeitumfänglich notwendige Einbeziehung der Jugendhilfe im gesamten Jugendstrafverfahren als auch die zuständig pflichtige inhaltliche Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfen ist durch die bundesrecht-

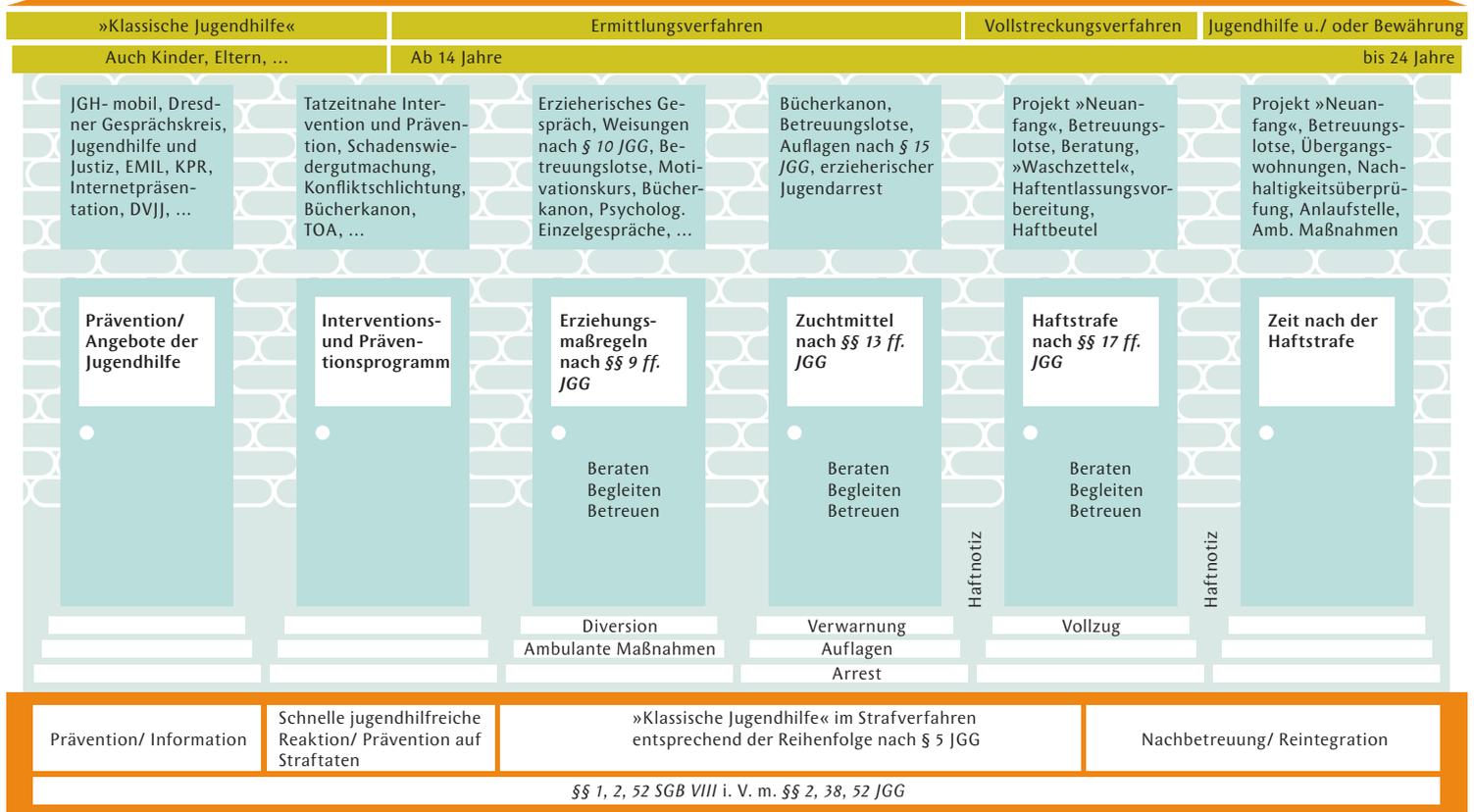
³ vgl. dazu auch Sonnen in D/S/S, JGG § 38 Rn 18 (C. F. Müller 2008) oder Ostendorf NK-JGG § 38 Rn 22 (Nomos-Kommentar JGG, 8. Aufl. 2009)

lichen Vorgaben auch für den Vollzug verbindlich vorgegeben, geregelt. Aus rechtsstaatlichen Grundsätzen (z. B. Art. 20, 31 GG, so wie es bundesrechtlich bestimmt ist) ist von daher eine nochmalige ausdrückliche Erwähnung (der Einbeziehung der Jugendhilfe) in den Landesjugendstrafvollzugsgesetzen nicht zwingend erforderlich. Die Einbeziehung der Jugendhilfe hat grundsätzlich und in Abstimmung mit dem Vollzug zu erfolgen.

3. Struktur und Arbeitsorganisation der Dresdner Jugendhilfe im Strafverfahren: »Die Jugendgerichtshilfe Dresden - ein starkes Stück Jugendhilfe!«

Die Struktur und Organisation der Jugendgerichtshilfe Dresden – als Teil des Jugendamtes Dresden und dort der Abteilung Kinder- und Jugendförderung zugeordnet – ist als ein zentraler spezieller Fachdienst mit regionalem Bezug, wo zwei bis drei Mitarbeiter für ein Territorium in Dresden »allzuständig« sind und jeder zusätzlich für Koordinatorentätigkeiten hinsichtlich spezieller Aufgaben für das gesamte Team verantwortlich ist, ausgerichtet. Die gewählte strukturelle Anbindung an die offene Jugendarbeit ermöglicht der Jugendhilfe im Strafverfahren eine »Mittlerrolle« und bewirkt erhebliche Synergieeffekte. So erfolgt, neben der aufgabenbedingt notwendigen engen einzelfallbezogenen Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziale Jugenddienste des Jugendamtes, den Hilfen zur Erziehung auch über die offenen Angebote der Abt. Kinder- und Jugendförderung eine sozialräumliche Kooperation mit

Durchgehende Betreuung der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden



Weiterführende Informationen unter www.jgh-dresden.de

z.B. Jugendhäusern, Streetwork und Jugendberufshilfe.

Darüber hinaus bietet das spezielle in Dresden angewandte Förder- Finanzierungs- System ambulanter Maßnahmen nach dem JGG, die alle durch beauftragte Träger der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden, die Grundlage für die aus Sicht der Jugendhilfe auf längere Zeit ausgerichtete, kontinuierliche personenbezogene Herangehensweise für dieses neue gesamtheitliche Projekt der durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden.

Der durch das Territorium, den Straßenzug festgelegt zuständige Jugendgerichtshelfer ist nach erster Klientenzuordnung/Aktenanlage, der für den jungen Menschen dauerhaft, fallführende Jugendgerichtshelfer (vgl. § 38 Abs. 3 JGG i. V. m. § 52 Abs. 3 SGB VIII). Er ist die Person, die neben dem speziellen Lebensumfeld (soziale Infrastruktur im Wohnumfeld) auch das häusliche, persönliche usw. Umfeld, die Persönlichkeit des jungen Menschen, seine Stärken und Schwächen aufgabenbedingt zu erforschen (vgl. § 38 JGG) und notwendige Hilfen einzuleiten hat.

Hinsichtlich erforderlicher Jugendhilfeleistungen und verfahrensbedeutsamer Aktivitäten kann er sich neben eigenem fachlichen Handeln – einer Vielzahl institutioneller, ehrenamtlicher und sonstiger Hilfen, u. a. auch vertraglich gebundener und fachlich spezialisierter Träger der freien Jugendhilfe bedienen. Diese erbringen – unterstützend zum Tätigsein des Jugendgerichtshelfers – im Auftrag und unter Fachaufsicht des Jugendamtes/ Jugendgerichtshilfe – vorgesehene Hilfestellungen, insbesondere ambulante Maßnahmen (§ 10 JGG).

4. Die zentrale Figur, der fallführenden Jugendgerichtshelfer – ein »langjähriger Wegbegleiter«

Alle jugendhilflich- erzieherischen Aktivitäten, Maßnahmen und Hilfen im gesamten Verfahren nebst Stellungnahmen, Berichten usw. werden – sofern sie sich im Aufgabenfeld der Jugendhilfe befinden – nur vom fallführenden Jugendgerichtshelfer initiiert/ ausgelöst sowie verantwortlich durchgeführt bzw. bei Zuhilfenahme Dritter von ihm »beaufsichtigt« und werden nur durch ihn an z. B. die Justiz weitergeleitet, berichtet.

Der fallführende Jugendgerichtshelfer ist (aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren) die verantwortliche Bezugsperson für den jungen Menschen während des gesamten Strafverfahrens (vgl. § 38 JGG). Auch bei wechselnden Verfahrensstadien als auch stadtinternen Umzug des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden wird und bleibt er koordinierend tätig bzw. ist beim »Übergangmanagement« verantwortlich mit einbezogen.

Auch wenn ein Vollzugsantritt bevorsteht, hat er (ggf. im Einzelfall unter Zuhilfenahme Dritter, z. B. eines Betreuungslotsen = ehrenamtliche Bürger oder eines Entlassungsbegleiters/ Betreuungshelfers) mit dem jungen Menschen erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen, notwendige Aktivitäten (wie u. a. in den Haftnotizen – ein Ratgeber für Inhaftierung, Haft und Entlassung – beschrieben, vgl. www.vsr-dresden.de, die seit Juli 2010 in einer 2. überarbeiteten Fassung vorliegen) durchzuführen. Damit soll vermieden werden, dass die Zeit der Haft (ohne Vorbereitungsmaßnahmen) seine Ausgangssituation noch verschlimmert (z. B. durch weitere, sich erhöhende Schulden). Ein »vorbereiteter Haftantritt« bietet auch einen Anknüpfungspunkt, eine Ausgangslage für die spätere erforderliche Entlassungsvorbereitung und Entlassung.

5. Entlassungsbegleitung/ [Re-] Integrationsplan und Neuanfang oder wie minimiert man das »Entlassungsloch«

Nach Haftantritt, nach einer bis zu sechs Wochen dauernden »Aufnahmediagnostik« in der JSA Regis-Breitungen wird der fallführende Jugendgerichtshelfer – im Rahmen eines abgestimmten Übergangsmanagements – durch die JSA über die anstehende Vollzugsplankonferenz informiert. An dieser soll er möglichst teilnehmen, um dem im Vollzug verantwortlichen Abteilungsleiter bzw. dem dort tätigen sozialen Dienst über die Vita, Lebensumstände, das bisherige Strafverfahren usw. im Beisein des Klienten zu berichten und um auch aus seiner Kenntnis heraus ggf. Anregungen und Empfehlungen für die Vollzugsplangestaltung (die in der Verantwortung des Vollzuges erfolgt) geben zu können. Damit können schon bei der Vollzugsplanerstellung Maßnahmen berücksichtigt, mit einbezogen werden, die bedingt durch z. B. in Dresden existierende Angebote, Infrastruktur, Aus-/ Fortbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten nach der Haftentlassung komplettiert und in Dresden letztendlich zum Abschluss gebracht werden können.

Durch die persönliche Anwesenheit sind auch ein lückenloser Informationsfluss und ein erhöhter Grad an Verbindlichkeit (auch hinsichtlich etwaiger Äußerungen des Inhaftierten) sowie nicht erforderlicher Doppel- oder Parallelerhebungen gegeben.

Da mit dem Haftantritt, mit dem Erstellen des Vollzugsplanes – im weiteren Sinne – schon mit einer Entlassungsvorbereitung, anstehenden (Re)Integration begonnen wird, nimmt der Jugendgerichtshelfer auch schon etwaige vorzubereitende und zu bearbeitende Aufgaben mit. Diese intensive Einbeziehung des fallführenden Jugendgerichtshelfers stellt eine wirklich

fachlich neue Qualität im Rahmen der Kooperation und im Kontext einer gesamtheitlichen Herangehensweise dar.

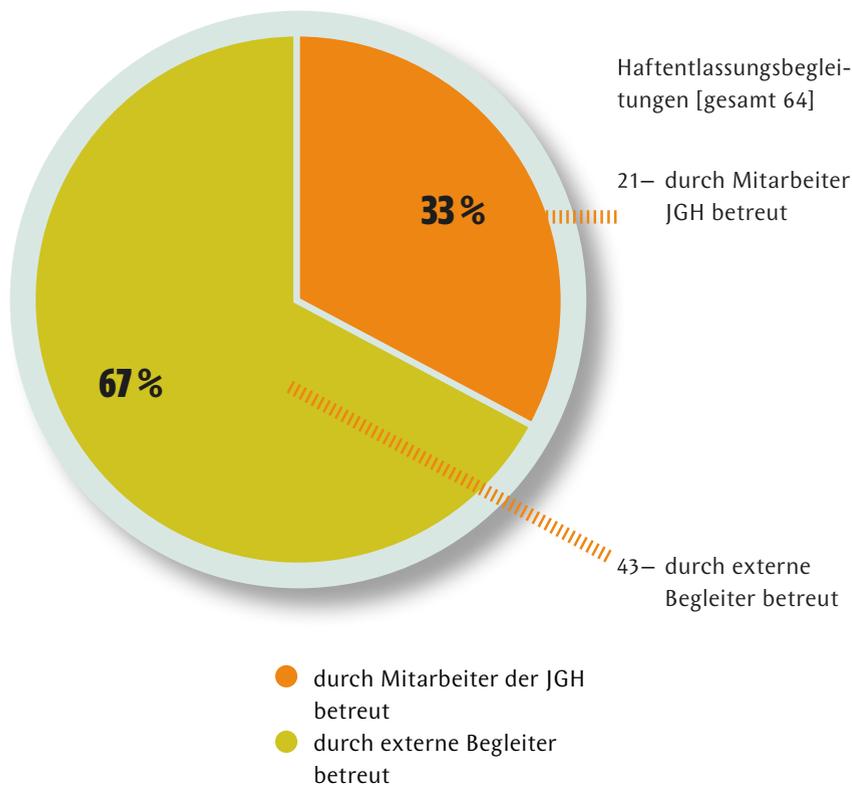
Die örtliche Lage und Verkehrsanbindung der neuen JSA, des zentralen Jugendstrafvollzugs im Flächenland Sachsen, in Regis-Breitungen macht z. B. für eine Anfahrt aus Dresden eine etwa zweistündige Wegezeit erforderlich.

Damit die vorgesehene enge und abgestimmte Zusammenarbeit erfolgen kann und aus Sicht der Jugendhilfe auch vom Aufwand her vertretbar ist, sind im Vorfeld umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen vorzunehmen, wird ein von allen Beteiligten hohes Maß an Koordination und Flexibilität abverlangt (z. B. feste vorgesehene Besuchs-, Kontakttage; Inanspruchnahme der Sammelfahrbereitschaft/ Mitnahme von Trägern der freien Jugendhilfe, Bewährungshilfe; geplante und durchorganisierte Gespräche/Kontaktzeiten in der JSA usw.).

Beginnend mit dem Jahr 2009 liefen die ersten aktiven (interne und externe) Entlassungsbegleitungen an. Seit dem 01.01.09 bis zum 30.10.2010 sind 64 Entlassungsbegleitungen von männlichen Jugendstrafgefangenen⁴, davon 43 durch externe, d. h. durch die JGH beauftragte Träger der freien Jugendhilfe und 21 ausschließlich durch Mitarbeiter der JGH gestartete Entlassungsbegleitungen erfolgt. Mehr als 4/5 der in der JSA Regis-Breitungen einsitzenden jungen Menschen, die nach Haftende bzw. während ihrer Bewährungszeit nach Dresden ziehen, haben bis dato von dem freiwilligen Hilfeangebot Projekt »Neuanfang« Gebrauch gemacht. Erste Auswertungen ergaben, dass in jeweils 6 Monaten ein aus Dresden einsitzender junger Mensch im Durchschnitt vier Besuchskontakte durch seinen Jugendgerichtshelfer bzw. Entlassungsbegleiter hatte.

⁴ zuzüglich vier Entlassungsbegleitungen aus der JVA Chemnitz, in der die weiblichen (Jugend) Strafgefangenen inhaftiert sind

Aufschlüsselung der Haftentlassungsbegleitungen nach Trägern vom 01.01.2009 bis 30.10.2010



In diesem Kontext wurde auch ein durch einen Verein der Straffälligenhilfe initiierten Fahrdienst für Angehörige von »Einsitzenden« ermöglicht.

Neben grundsätzlich weiteren Kontakten (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG), einem kontinuierlichen (per Telefon, Mail, Gesprächen) Informationsaustausch mit dem sozialen Dienst der JSA, soll er auch des Weiteren zumindest an der Fallkonferenz, in der über eine evtl. vorgesehene vorzeitige Haftentlassung, Vollzugslockerung gesprochen wird, teilnehmen. Dort kann er sich dann auch ein aktuelles, konkretes Bild vom Inhaftierten, seiner bisherigen Entwicklung bzw. ob und ggf. welche zu ergreifenden Entlassungsvorbereitungsmaßnahmen erforderlich sind (zu erstellender [Re-] Integrationsplan; eine Teilnahmeübereinkunft, Entlassungsbegleitung, in der Rechte und Pflichten niedergeschrieben/vereinbart werden), machen und diese (die konkreten Dresdner Möglichkeiten) mit in die Diskussion und Festlegungen (z. B. Bewährungsaufgaben) entsprechend einbringen. Dabei stehen in Dresden zurzeit folgende, beispielhaft aufgezählte und über die Jugendhilfe zu vermittelnde Hilfen zur Verfügung (siehe nächste Seite).

Sofern Hilfeleistungen im Einzelfall erforderlich sind, hat der Jugendgerichtshelfer zunächst selbst im Nachgang (etwa 6 Monate vor der vorgesehenen Lockerung, Entlassung) die erforderliche Entlassungsbegleitung vorzunehmen. Er kann sich dazu auch (nach eigener Einschätzung und Notwendigkeit) der Hilfe der durch ihn konkret beauftragten Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen einer Entlassungsbegleitung unterstützend bedienen.

Angebote der Jugendgerichtshilfe Dresden im Rahmen der Haftnachbetreuung

Das JA/JGH der Landeshauptstadt Dresden betreut in Abstimmung mit den Verfahrensbeteiligten, insbesondere der JSA Regis-Breitungen, der Vollstreckungsleitung und dem Sozialen Dienst der Justiz/BWH, im Rahmen der »Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden« (DBD) gemäß §§ 1,2,52 SGB VIII i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 38 JGG und den §§ 1,2,3,5,7,9 ff. SächsStVollzG Jugendliche und Heranwachsende. Im Kontext der »Haft- und Entlassungsbegleitung« (bei Erstellung und Fortschreibung des Vollzugplanes, Fallkonferenzen und Regelungen hinsichtlich eines »Übergangmanagements«) wirkt der Jugendgerichtshelfer konstruktiv und kontinuierlich mit und bietet unter Zuhilfenahme von Partnern (z. B. Entlassungsbegleiter) sozialpädagogische Hilfen nach der Haftentlassung bei Bedarf an.

Nach vorheriger Absprache sind bei Bedarf durch die JGH Dresden folgende Hilfsangebote vorgesehen:

1. Betreuungsmöglichkeiten

- 1.1. Bereitstellung eines Entlassungsbegleiters/Betreuungshelfers* (Festlegung erfolgt im richterlichen Beschluss zur Reststrafenaussetzung)
- 1.2. Entlassungsbegleitung für den Teilnahmezeitraum (24 – 36 Monate, Betreuung erfolgt auf freiwilliger Basis, kein gerichtlicher Beschluss und auch kein Antrag auf Hilfe zur Erziehung notwendig), kann durch das Netzwerk erfolgen
- 1.3. Bedarfsgerechte Begleitung durch einen Betreuungslotsen, ehrenamtliches Projekt der JGH Dresden (Bürger begleiten straffällig gewordene Jugendliche und junge Heranwachsende ehrenamtlich im alltäglichen Leben – ein Projekt der Hilfe zur Selbsthilfe)

2. Berufliche Integrationsmöglichkeiten

- 2.1. Projekt »Starthilfe« Integrations- und Sozialisationshilfe für straffällige Jugendliche in Arbeitsgelegenheit
- Förderung der beruflichen Integration junger Menschen ab 18 Jahren mit komplexen Problemlagen z.B.
- Straftatenaufarbeitung

- Ausbau von sozialen und persönlichen Kompetenzen
 - Erschließung von realistischen beruflichen Perspektiven
 - Auseinandersetzung mit verschiedenen Berufsfeldern
 - Selbständige unabhängige Lebensführung
 - Stabilisierung der psychosozialen Situation
 - Finden einer konkreten Anschlussmaßnahme
- 2.2. Motivationskurs Dresden (RE-) Sozialisationshilfen für straffällige Jugendliche unter 18 Jahren (inhaltliche Ausgestaltung wie Projekt »Starthilfe«)
 - 2.3. Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche und Heranwachsende »Lee(h)rlauf« des JA Dresden
- Beratung zu Ausbildungsmöglichkeiten und dem beruflichen Wiedereinstieg
 - Vermittlung in Jugendwerkstätten mit unterschiedlichen Ausrichtungen

3. Wohnübergangsmöglichkeit

Verein für soziale Rechtspflege Dresden e.V. Wohnübergangprojekt »Wendeschleife«, Wohnübergangsmöglichkeit für 3 Monate mit sozialpädagogischer Begleitung durch die ambulante Straffälligenhilfe des Vereins

* für junge Migranten existiert ein entsprechend spezielles Angebot in russischer Sprache

4. Soziale Trainingsmöglichkeiten

- 4.1. Soziales Kompetenztraining als Form von sozialer Gruppenarbeit – Sozialer Trainingskurs
- 4.2. Aggressionskontrolltraining als Form von sozialer Gruppenarbeit
- 4.3. Durchführung von Sozialen Trainingskursen oder Aggressionskontrolltraining auch in Form von Einzelgesprächen möglich

5. Psychologische Begleitung

Psychologische Einzelgespräche; Stabilisierung; Kurz-krisenintervention, Betreuung bis niedergelassene Psychologen tätig werden.

6. Sozialpädagogische Begleitung

Sozialpädagogische Einzelgespräche durch den Jugendgerichtshelfer zur Stabilisierung der Lebenssituation

7. Täter- Opfer- Ausgleich

Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs durch den Verein für soziale Rechtspflege e.V. Alle Angebote zur Haftnachbetreuung/ Entlassungsbegleitung sind nur in Absprache mit dem zuständigen Jugendgerichtshelfern der JGH Dresden möglich. Eine Ausnahme ist das Wohnübergangsprojekt »Wendeschleife« des Vereins für soziale Rechtspflege Dresden e.V. Der Kontakt zum Verein kann selbständig aufgenommen werden.

6. Neuanfang und (Re-) Integrationsvita

Bei der unterstützenden Entlassungsbegleitung (im Kontext des Projektes »Neuanfang«) behält der Jugendgerichtshelfer (als fallführender Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe) die seitens der Jugendhilfe vorhandene Verfahrenszuständigkeit und auch Fachaufsicht über den Entlassungsbegleiter (vgl. § 38 JGG i.V.m. §§ 52, 79 SGB VIII). Die Verfahrensweise wird sowohl dem sozialen Dienst der Justiz im Vollzug als auch (bei vorzeitiger Entlassung auf Bewährung) der Bewährungshilfe angezeigt und mit ihr abgestimmt.

Sofern der junge Mensch aus der Haft entlassen ist, erfolgt eine (re-) integrierende Betreuung, verfahrensgemäß vergleichbar wie bei einer Betreuungsweisung. Hinsichtlich der weiteren Aktivitäten kann die JSA auf Wunsch informiert werden bzw. erhält einen »Abschlussbericht« auch hinsichtlich der erfolgten bzw. nur teil- oder nichterfolgten (Re-) Integration anhand einer Integrationsvita. Bestandteil der (Re-) Integrationsvita werden dabei u. a. beispielhaft Punkte, wie

- das Legalverhalten (evtl. Strafrückfälligkeit),
- die Verselbstständigung (strukturierter Tagesablauf, eigene Wohnung usw.),
- die weitere Persönlichkeitsentwicklung (z. B. Stabilisierung, Sozialisierung),
- eine evtl. Entschuldung, Suchtbekämpfung sowie
- Aus- und Fortbildungsaktivitäten, Schul- und Berufsabschlüsse bzw. Arbeitsaufnahme

sein.

Die (Re-) Integrationsvita wird dabei gegen Ende der Bewährungszeit oder entsprechend des Endzeitpunktes der Teilnahmeübereinkunft, Entlassungsbegleitung vom Jugendgerichtshelfer erstellt. Die (Re-) Integrationsbegleitung erfolgt dabei i. d. R. vor Ort in Dresden unter Zuhilfenahme des vorhandenen lokalen und von der Kommune vorrangig getragenen Netzwerkes. Bedarfsgerechte Hilfen werden dabei durch den Jugendgerichtshelfer (nur er kann »abrechenbare« Hilfen auslösen, § 36a SGB VIII) – ggf. unter Zuhilfe-

nahme eines Entlassungsbegleiters – koordiniert und durchgeführt.

Sofern junge Menschen auf Bewährung bzw. mit Bewährungsaufgaben vorzeitig entlassen werden, sind Abstimmungen hinsichtlich der tatsächlich vorgesehenen (Re-) Integrationsmaßnahmen im Vorfeld mit dem zuständigen Bewährungshelfer, der für die Bewährungszeit die formale Verfahrenszuständigkeit inne hat, abzustimmen und kontinuierlich zu erörtern, zu berichten.

Durch niederschwellige ressourcenorientierte Angebote der Jugendhilfe (die z. B. auf das Erlernen und die Stärkung sozialer Kompetenzen abzielen) stehen des Weiteren Anlaufstellen für den Haftentlassenen und seine Bezugspersonen (»Bezugspersonenarbeit«) für die Zeit in Freiheit, auch über die Zeit der aktiven, begleiteten Wiedereingliederung hinaus zur Verfügung. Damit kann er zum einen, sofern er zukünftig Probleme hat bzw. externe Hilfe und Rat bedarf, sich vor Ort Unterstützung holen, um so z. B. einer erneuten Straffälligkeit vorzubeugen. Zum anderen kann er dort Kontakte und aufgebaute Beziehungen pflegen, an sinnvollen Freizeitaktivitäten teilnehmen sowie an dort vorgesehenen Informationsveranstaltungen teilnehmen.

Diese in ihrer Komplexität sowie Intensität gesamt- und ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren stellt eine große Verantwortung und Aufgabenfülle für die Jugendhilfe in Dresden und der Justiz dar, deren man sich mit den Kooperationspartnern und Wegbegleitern bewusst und gewollt stellt, da es dazu – ausgehend vom ursprünglichen Zustand, wenn eine transparente »abrechenbare« und qualitative (Re) Integrationsverbesserung beabsichtigt wird – keine wirklich andere Alternative gibt.⁵

⁵ vgl. auch die Pressemitteilung des sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa vom 09.04.2010 zum 1. Bericht zur Lage des Jugendstrafvollzugs in Sachsen (www.justiz.sachsen.de)

7. Ausblick oder was weiterhin angedacht, vorbereitet bzw. angelaufen ist

Nachdem grundsätzliche Verfahrensabläufe mit o. g. Verfahrensbeteiligten geklärt und angelaufen sind, notwendige Nachjustierungen erfolgten und auch zwangsläufig zu erfolgen haben, geht es nunmehr darum, weitere Partner für das Projekt zu gewinnen (z. B. verstärkt auch mit der Sächsischen Bildungsagentur, der IHK und weiteren Wohngenossenschaften konkrete Vereinbarungen zu schließen sowie verstärkt bestehende Kontakte zu z. B. Therapieeinrichtungen und Bildungsträgern zu vertiefen).

In Abstimmung mit der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen ist nach Einzelfallprüfung (möglichst als Regelfall) vorgesehen, zum Jahreswechsel beginnend Jugendstrafgefangene die letzten 10 bis 12 Wochen vor Haftentlassung heimatnah (z. B. in ein vom Justizministerium (vgl. U-Haft-Vermeidung) vorgehaltenes und betreutes »Wohnprojekt«, durch »Belegbetten« in Einrichtungen des offenen Vollzugs) oder durch »Beurlaubungen« nach Dresden zu verlegen. Dies würde die Arbeit vor Ort ungemein erleichtern (Zeitersparnis, direkte wohnortnahe Verfügbarkeit der jungen Menschen bei Entlassungsvorbereitungen/ Ämtergänge usw. bis hin zu der Möglichkeit einer verstärkten Einbeziehung von ehrenamtlich Tätigen (Betreuungslotsen).

Es ist auch vorgesehen, den seit Ende 2008 existierenden kriminologischen Dienst des Freistaates hinsichtlich der wissenschaftlichen Begleitung, Evaluation und der Weiterentwicklung der Konzeption einzubinden, um Erkenntnisse hinsichtlich erforderlicher Rahmenbedingungen einer gewollten gelingenden Integration zu erlangen. Dieser könnte auch im Abgleich mit anderen Kommunen die unterschiedlichen Herangehensweisen hinsichtlich der Haftentlassungsbegleitung untersuchen und auch Aussagen zu Legalbewährung, zu Rückfälligkeit usw. treffen, als auch Vorschläge formulieren.

Das Projekt soll ab 2011 des Weiteren zielgruppen-

spezifisch angepasst, ggf. mit spezieller weiterer Netzwerkarbeit in Dresden (z. B. mit dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) bzw. auch auf die Frauenstrafvollzugsanstalt Chemnitz (Rechtsstaatsprinzip, Justizgrundrechte, Gleichbehandlungsgrundsatz usw.) angewandt werden.

Seit Mai 2010 werden von der Fachhochschule Nürnberg, Prof. Dr. Klaus Schellberg, im Rahmen des »Social Return on Investment« (einer Art Kosten-Nutzen-Analyse) erste Festlegungen und vorgenommene Erhebungen sowie ein Evaluationsdesign für eine später noch vorzunehmende Untersuchung kreiert. Damit kann und soll langfristig u. a. festgestellt werden, ob und ggf. wann sich das Projekt finanziell amortisiert hat und in welcher Höhe ggf. auch in anderen Aufgabenfeldern »Wertschöpfungen« (letztendlich Einsparungen) erfolgen.

8. Zwischenbilanz

Eingedenk des vertraglich zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz/ Landesjugendamt und der Landeshauptstadt Dresden formulierten Zielschwerpunktes **»Gemeinsame Handlungsempfehlung der beteiligten Institutionen für eine positive Entwicklungsbeeinflussung von Jugendlichen und Heranwachsenden bei der Haftentlassung«** zu erstellen, untersetzt mit ausdifferenzierten Teilzielen als auch den noch zukünftig zu vorstehenden qualitativen und quantitativen, zum Teil durch sich grundlegend ändernden Rahmenbedingungen notwendige Weiterentwicklungen gilt es, das bis dato Erreichte fokussiert zu bilanzieren.

1. einen koordinierten nahtlosen bedarfsgerechten Übergang von der Haftentlassung zu evtl. erforderlichen ambulanten Hilfsangeboten ohne Zeitverlust zu ermöglichen

Durch den abgestimmten Beginn der Entlassungsvor-

bereitung durch das Jugendamt (JGH/ durch die JGH beauftragte externe Entlassungsbegleiter) schon 6 Monate vor der Haftentlassung und eine betreuende Begleitung bis zu maximal 12 Monate nach der Haftentlassung, umfänglich erfolgte Abstimmungen und vertraglich sowie verfahrensmäßig fixierte Herangehensweisen sowie durch bedarfsgerechte Einbeziehung von Netzwerkpartnern vor Ort konnten Grundlagen für einen koordinierten nahtlosen Übergang ermöglicht werden. Darüber hinaus wurden ausdifferenzierte ambulante Maßnahmen, Hilfsangebote des Dresdner Jugendamtes der neuen Aufgabe entsprechend initiiert und konzipiert und umfänglich mit einbezogen.

2. umfänglicher Informationsfluss, um möglichst effektive Hilfen sicherzustellen.

Die (im Regelfall) persönliche Teilnahme durch den fallführenden Jugendgerichtshelfer an der Vollzugskonferenz in der JSA Regis-Breitungen sowie mindestens die weitere Teilnahme an der »letzten Fallkonferenz«, wo über die Entlassung entschieden wird, hat zur Folge, dass ein aus Dresden in der JSA einsitzender junger Mensch und/ oder der soziale Dienst der Justiz in Regis-Breitungen im Jahr etwa bis zu 8 Mal persönlich in der JSA kontaktiert wird.

Konkrete Informations- und Kommunikationswege sind festgelegt worden, z. B. die Versendung des abgestimmten Vollzugsplanes, Stellungnahmen und Informationsschreiben. Gegenseitige Hospitationen, regelmäßige Abstimmungen auf Leitungsebene als auch die Einbeziehung der DVJJ-Landesgruppe Sachsen in Entwicklungen, ein Abgleich vom Dresden-Projekt zu Möglichkeiten anderer Gebietskörperschaften sind weitere feste Austausch- und Informationsebenen. Sowohl in quantitativer, aber auch in qualitativer Hinsicht konnte die Zusammenarbeit der Beteiligten in einem erheblichen Umfang intensiviert, verbessert werden.

3. enge Zusammenarbeit/ Kooperation zwischen Jugendamt/ Jugendgerichtshilfe und insbesondere Jugendstrafvollzugsanstalt/ Vollstreckungsleiter/

Sozialer Dienst der Justiz, anderen Ämtern, Behörden (z. B. Bundesagentur für Arbeit, ARGE, Sozialamt, Gesundheitsamt, Bildungsagentur), Trägern der freien Jugendhilfe sowie Dritten (z. B. Ärzten, Psychologen, Wohnungsgenossenschaften usw., »bedarfsgerechte Netzwerkentwicklung«)

Mit wichtigen Kooperationspartnern wurden Vereinbarungen und Verfahrensfestlegungen nebst erforderlichen Arbeitshilfen/ Formulare usw. hinsichtlich der gesetzlichen Aufgabenstellung erarbeitet. Die jeweiligen Verfahrens- und Hilfepartner wurden neben der ureigenen Ziel- und Aufgabenstellung bezüglich des gemeinsamen Ziels sensibilisiert und es wurden Handlungsmöglichkeiten und -wege gemeinsam erarbeitet und diese auch erfolgreich in der Praxis umgesetzt.

4. Erarbeitung von organisatorisch- strukturellen Voraussetzungen für einen effizienten und optimalen Informationsaustausch sowie die Erstellung erforderlicher Vereinbarungen (evtl. Kooperationsverträge) und die Installierung von optimierten Arbeitsabläufen

Kooperationsvereinbarungen wurden geschlossen zwischen – Sozialamt und Jugendamt, Gagfah und Jugendamt, ARGE und Jugendamt, Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen und Jugendamt. Des Weiteren wurden verschiedene Arbeitshilfen (z. B. Informationsschreiben JSA Regis- Breitungen – ARGE) als auch praxistaugliche und bewährte Informationen erarbeitet, wie z. B. die »Haftnotizen«.

In Arbeit befindet sich noch die vom Netzwerk Straffälligenhilfe, dem u. a. die JGH Dresden als auch der Entlassungsbegleitungs koordinators angehören, erarbeitete »Gelbe Seiten« der sozialen Infrastruktur von Einrichtungen, Hilfeadressen für Strafvollzugsentlassene in Dresden.

Mit der Fachhochschule Nürnberg wurden erste

Grundlagen für eine Untersuchung hinsichtlich einer möglichen Kosten- Nutzen- Analyse (SRoI) erarbeitet, welche voraussichtlich in zwei Jahren, nachdem ausreichende Entlassungsbegleitungen erfolgten und eine mindestens vierjährige Zeitspanne nach der konkreten Projektanwendung vorliegt, ausgewertet werden kann (Erhebungsbögen werden zurzeit schon geführt). Eine Vorstellung der Durchgehenden Betreuung Dresden, Projekt »Neuanfang« und eine vertiefende Zusammenarbeit mit der Deutschen Bewährungshilfe wird ab Dezember 2010 erfolgen. Des Weiteren wird eine vertiefende Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut angestrebt, auch hier ist eine erste Kooperation (z. B. »Logisches Modell« im Jugendarrestvollzug) erfolgreich erfolgt und weitere Abstimmungen hinsichtlich des Jugendstrafvollzuges bzw. die Wiedereingliederung vorgesehen.

5. eine effektivere Gesamtbetreuung/ Dokumentation – Erarbeitung von Empfehlungen.

Durch Schulung der Entlassungsbegleiter (EB) durch den Koordinator, Teilnahme an den Netzwerktreffen der Straffälligenhilfe, Fallkonferenzen und eine gemeinsame Fortbildung zur Qualitätsentwicklung; *Fachartikel z. B. in ZJJ, Straffälligenhilfe 2009, S. 143 ff, Forum Strafvollzug Heft 5/2010 S. 272 ff*; Fachvorträge wie z. B. beim 28. Jugendgerichtstag in Münster im September 2010 mit maßgeblichen Einfluss auf die Thesen zu einem möglichst gelingenden Übergangsmanagement; bei der Deutschen Richterakademie in Trier oder beim Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz, im kollegialen Fachaustausch bei der JGH Leipzig, JGH Chemnitz, als auch bei der Vorstellung im JGH- Arbeitskreis im Landesjugendamt. Darüber hinaus wurde eine Dokumentation in Form von Bannern hinsichtlich der Ausgangssituation, Rahmenbedingungen und der Herangehensweise der »Durchgehenden Betreuung« im

Jugendstrafverfahren, insbesondere hinsichtlich des Projektes »Neuanfang« erarbeitet, die zu Informations- und Ausstellungszwecken genutzt werden. Neben dieser Mittlerfunktion und Öffentlichkeitsarbeit wirkte die Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt aktiv bei der Erarbeitung der Kooperationsvereinbarung »Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden« mit und konnte dort u. a. den Passus Pkt. Nr. 3 maßgeblich mitgestalten (vgl. www.jgh-dresden.de).

6. Erstellen, Erfassen, Aus- und Bewerten der Rückfallstatistik während der Projektzeit – Erarbeiten und Umsetzen erforderlicher Optimierungsnotwendigkeiten.

Der bis dato noch relativ kurze Zeitabschnitt lässt eine aussagefähige und verantwortliche Aus- und Bewertung von Rückfälligkeit noch nicht zu. Erste ansatzweise Grundlagen des Erfassens sind vorgenommen worden, sie sollen in einer ab 2011 zu erfolgenden Zusammenarbeit mit dem »Sächs. Kriminologischen Dienst« vertieft werden. Ansonsten sei auf die Ausführungen der Evaluation verwiesen.

7. Evaluation des Projektes (siehe Konzeption)

Das Projekt wurde durch die TU Dresden, Herrn Dr. Rudolph, evaluiert. Diesbezügliche Ergebnisse liegen als Evaluationsbericht vor bzw. werden am 03.12.2010 beim Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz erstmals vorgetragen.

9. Was haben wir davon

Da das Dresdner Kooperationsprojekt auf grds. organisatorisch- strukturelle, kommunikative als auch verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen aufbaut, die in Dresden initiiert und sich bewährt haben, kann es als beispielgebendes Projekt auch anderweitig implementiert werden. Das Projekt »Durchgehende Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden« hat im Dezember 2007 begonnen und wird von der TU Dresden wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Der Evaluationsbericht wird durch die TU Dresden, Herrn Dr. Rudolph, erstellt. Die Koordination, Konzeptionserstellung und Umsetzung (z. B. Entlassungsbegleiterschulung, Aufbau des speziellen Netzwerks Entlassungsbegleitung, Verfahrensregelungen, usw.) erfolgt in Abstimmung mit dem Jugendamt/ JGH durch den Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. Neben einer engen Kooperation mit der Justiz und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen, besteht auch eine enge Zusammenarbeit hinsichtlich der Projektentwicklung und -implementierung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und dem Sächsischen Landesjugendamt, welches das Modellprojekt anteilig mitfördert.

R. Mollik

Projekt »Neuanfang« Koordinieren, Kooperieren, Integrieren

Anlass zur Überlegung, ein Modellprojekt zur Begleitung Jugendlicher und Heranwachsender bei dem Übergang von Haft in die Freiheit zu schaffen, war die Errichtung der Jugendstrafanstalt in Regis-Breitingen.

Die Überwindung der Entfernung stellt nicht nur Angehörige von Inhaftierten, sondern auch öffentliche Institutionen und Träger der Jugend- und freien Straffälligenhilfe vor besondere Herausforderungen. Neben der Überwindung organisatorischer Hürden zeichnete sich ein zunehmender Bedarf an gezielten, abgestimmten und koordinierten Hilfen ab.

Ende des Jahres 2007 wurde der Auftrag für die Entwicklung einer Konzeption und Koordination des Projektes »Neuanfang« im Rahmen der »Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden« (DBD) durch das Jugendamt/ Jugendgerichtshilfe an den Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. gegeben, um eine möglichst effiziente und koordinierte Entlassungsvorbereitung und Haftnachbetreuung von in der sächsischen Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden zu ermöglichen.

Ziel des Projektes »Neuanfang« ist die Schaffung und Durchführung eines professionellen Übergangsmanagements durch abgestimmte, fachliche und koordinierte Arbeitsabläufe, kurze und direkte Entscheidungswege und die Sicherstellung der durchgehenden Betreuung ohne Reibungsverluste unter Einbeziehung des bereits existierenden und bewährten Helfernetzwerkes.

Im Rahmen des Projektes galt es zunächst, sich in das Thema Übergangsmanagement einzuarbeiten. Es fanden erste richtungsweisende Gespräche mit vor-

rangig am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen (Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Anstaltsleitung und Sozialdienst der Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen, Vollstreckungsleitern des Amtsgerichts Borna) statt. Zunächst sollte das Projekt darauf abzielen, auf der organisatorischen Ebene strukturelle Voraussetzungen für eine effektive und effiziente Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Kooperationspartnern zu schaffen. In den Gesprächen mit beteiligten Institutionen wurde jedoch deutlich, dass hinsichtlich der Organisations- und Entscheidungsstrukturen durch die Überschneidung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Haftentlassung und Haftnachbetreuung keine verbindlichen und generellen Handlungsstrukturen durch externe Festlegungen vorgenommen werden können. Jedoch wurde der Bedarf an einem konkreten Betreuungsangebot für aus der Jugendstrafanstalt entlassenen Jugendlichen und Heranwachsenden festgestellt, sodass das Projekt neben der organisatorischen Ebene ebenfalls auf die praktische Ebene ausgeweitet wurde.

Neben ersten Abstimmungen zur inhaltlichen Thematik, zu Verfahrensabläufen und zur Zeitschiene sowie der Schaffung erforderlicher Rahmenbedingungen wurde ein erstes Arbeitskonzept erstellt, welches im Laufe der Projektzeit weiterentwickelt und komplettiert wurde.

Im Juni 2008 fand unter Teilnahme des sächsischen Landesjugendamtes, dem Sachgebietsleiter der Jugendgerichtshilfe Dresden und der Koordinatorin des Projektes das erste projektbezogene Qualitätsentwicklungsgespräch statt, in welchem der bisherige Projektverlauf erörtert und zudem die Konzeption ergänzende Konkretisierungen besprochen wurden. Weiterhin

wurden Teilprojekte und Zielvorgaben abgestimmt. Das zweite Qualitätsentwicklungsgespräch im Dezember 2008 hatte den bisherigen Verlauf, den zweiten Konzeptentwurf sowie weitere Herangehensweisen zum Inhalt.

In Vorbereitung der im Jahr 2009 beginnenden praktischen Umsetzung des Projektes wurden im letzten Quartal 2008 konkrete Vorbereitungen getroffen. Hierfür fanden u. a. sondierende Gespräche und Kooperationsverhandlungen, z. B. mit dem Sozialamt/ Bereich Wohnungsfürsorge, der Arbeitsverwaltung, einem Vermietungsunternehmen und dem Einwohnermeldeamt, statt. Um eine optimale Umsetzung des Projektes zu gewährleisten, wurde im Rahmen der »Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden« darüber hinaus ein intensiver Dialog zwischen der Jugendgerichtshilfe und Jugendstrafanstalt geführt, in dem Absprachen getroffen wurden, welche die Teilnahme des jeweils zuständigen Jugendgerichtshelfers an den Vollzugskonferenzen sowie die Zusendung relevanten Informationsmaterials (JGH-Berichte, Vollzugspläne, etc.) ermöglichen.

In dieser Projektphase wurde auch die Zusammenarbeit mit der TU Dresden intensiviert, um frühzeitig den Grundstein für eine gelungene Evaluation des Modellprojektes zu legen. Erfordernisse an die Beschaffenheit der notwendigen Daten und Zeitabsprachen für die Zuarbeiten wurden vereinbart. Im Folgenden engagierten sich die Mitarbeiter der TU Dresden bei der Erstellung der Arbeitsmaterialien, um diese auch zum Zwecke der Evaluation nutzen zu können und einen immensen zusätzlichen Dokumentationsaufwand zu vermeiden.

Die im Rahmen des Projektes entwickelte Ausstellung »Integration statt Isolation« soll einen Problemaufriss geben, der einen Einblick in den Sachstand des sächsischen Strafvollzugs gewährt. Um in der Ausstel-

lung auch einen Blick auf die subjektive Sicht der inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden zu geben, wurden Interviews mit inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden geführt. Die Ausstellung fand sowohl beim 9. Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz, dem Tag der offenen Albertstadt, beim Tag der offenen Tür im neuen Dresdner Justizzentrum, dem Jugendgerichtshilfetag als auch bei der Richterkonferenz großen Anklang. Um eine Sensibilisierung für dieses Thema zu schaffen, wurde die Ausstellung im Laufe des Projektzeitraumes erweitert und dokumentiert somit auch die Entwicklung des Projektes. Um zudem die Akzeptanz bei Kooperationspartnern zu fördern, wurde das Projekt »Neuanfang« u.a. bei der Bewährungshilfe Dresden und der Dresdner Richterschaft vorgestellt. Das wachsende Interesse an diesem Modellprojekt zeigte sich darüber hinaus an den Nachfragen außerhalb Dresdens liegender Institutionen, sodass auch bei der Jugendgerichtshilfe Chemnitz eine Projektvorstellung stattfand.

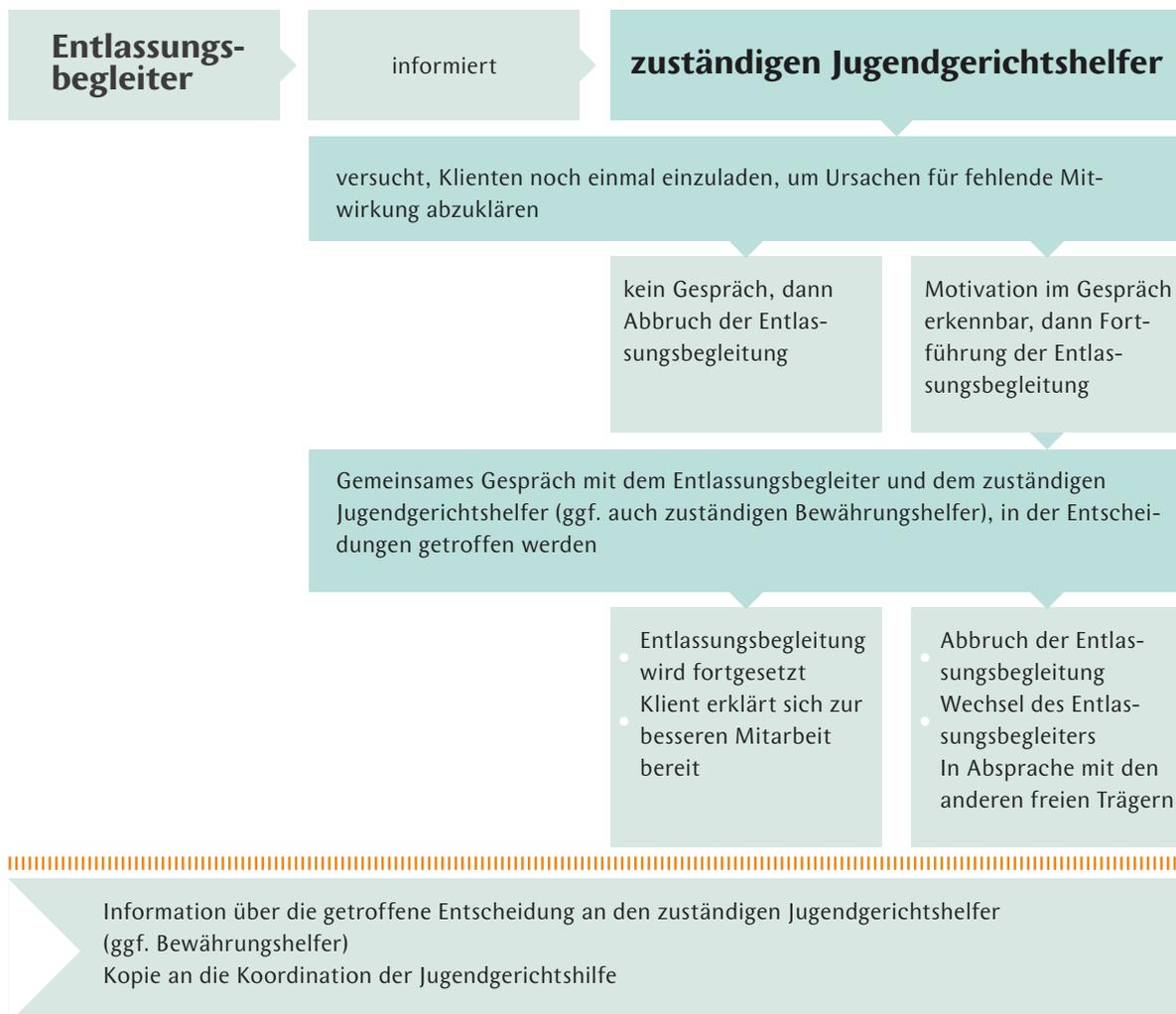
Nachdem die wesentlichen Rahmenbedingungen geschaffen worden waren, konnten die ersten Entlassungsbegleitungen beginnen. Das Schaubild auf der folgenden Seite soll einen Abriss der praktischen pädagogischen Arbeit geben.

Ablauf Entlassungsbegleitung

Zeitschiene	Kooperationspartner	Tätigkeit	Dokumente
während der Inhaftierung	Jugendstrafanstalt	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsaustausch mit dem zuständigen Jugendgerichtshelfer • Teilnahme des Jugendgerichtshelfers an Vollzugsplankonferenzen • Gemeinsame Planung der Maßnahmen in der Haft sowie der Entlassungsvorbereitung • Jugendgerichtshelfer hält Kontakt zum Inhaftierten • Jugendgerichtshelfer stellt Bedarf an einer Entlassungsbegleitung fest • Koordination der Jugendgerichtshilfe löst Auftrag zur Entlassungsbegleitung aus und informiert den freien Träger 	<p>Schweigepflicht-Entbindung</p> <p>JGH-Bericht</p>
6 Monate vor Entlassung	freier Träger (Entlassungsbegleiter)	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Erhalt des Auftrages zur Entlassungsbegleitung, Absprache mit dem zuständigen Jugendgerichtshelfer innerhalb einer Woche • Kontaktaufnahme zum Klienten (per Brief, durch Besuch) • Im Erstgespräch Erarbeitung und Unterzeichnung der Schweigepflichtentbindung sowie der Teilnahmevereinbarung • Informationsschreiben zum Umlauf in die Jugendstrafanstalt geben • Regelmäßiger Kontakt zum Klienten (2- 3 Besuche) • Herausarbeiten der Ausgangslage des Klienten • Ggf. Einleiten erster Schritte zur Entlassungsvorbereitung und Herstellen von ersten Kontakten (z.B. Arge, Schule, etc.) 	<p>Schweigepflicht-Entbindung</p> <p>Teilnahmevereinbarung</p> <p>Informationsschreiben</p>
3 Monate vor Entlassung	Sozialamt Arge	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Meldung eines Wohnungsbedarfs beim Sozialamt/Wohnungsfürsorge und ggf Mitteilung über Strom- und/oder Mietschulden • Kontaktaufnahme zum zuständigen Mitarbeiter der Arge, welcher den 1. Termin beim zuständigen Fallmanager vereinbart • Prüfung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Wohnung 	<p>Dokumentation</p>

Zeitschiene	Kooperationspartner	Tätigkeit	Dokumente
Tag der Entlassung	Meldestelle Arge	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Klienten am Bahnhof in Empfang nehmen • Anmeldung in Dresden; bei Obdachlosigkeit Postadresse des freien Trägers mitteilen • Termin bei der Arge wahrnehmen 	Formblatt (Anmeldung Meldestelle)
2 Wochen nach Entlassung	TU Dresden Ggf. Bwh JGH	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung des Entlassungstages an die Koordination der Jugendgerichtshilfe • Information an die TU Dresden wg. eines Termins für das Erstinterview • Mitteilung über Beginn der Entlassungsbegleitung an den zuständigen Jugendgerichtshelfer • Ggf. Auftragsklärung mit dem zuständigen Bewährungshelfer 	Formblatt (Beginn Entlassungsbegleitung)
4 Wochen nach Entlassung	TU Dresden	<ul style="list-style-type: none"> • Erstes Interview findet statt • Aktuellen Stand im Dokumentationsbogen eintragen und an die TU Dresden weiterleiten 	Dokumentationsbogen
3 Monate nach Entlassung	TU Dresden JGH	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzinformation an den zuständigen Jugendgerichtshelfer über bisherigen Verlauf der Entlassungsbegleitung und eine Kopie an die Koordination der Jugendgerichtshilfe senden (Zwischenbericht in Stichpunkten: Verlauf seit der letzten Mitteilung, aktueller Stand, überarbeitete Ziele) • Zweites Interview findet statt 	Zwischenbericht
6-12 Monate nach Entlassung	TU Dresden JGH	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischenbericht (s. o.) alle 3 Monate • Abschlussbericht an die Jugendgerichtshilfe • Bericht mit geschwärzten Daten an die TU Dresden 	Bericht
Geplantes Ende der Entlassungsbegleitung			

Ablauf bei vorzeitiger Beendigung der Entlassungsbegleitung



Bis zum 2. Quartal 2010 wurden 53 Entlassungsbegleitungen sowohl durch die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe Dresden als auch durch externe freie Träger durchgeführt. Da in der Anfangszeit eines Modellprojektes viele Abstimmungen notwendig sind, wurden monatliche Arbeitstreffen (AG Entlassungsbegleitung) eingerichtet, in denen gemeinsame Absprachen über eine einheitliche Arbeitsweise getroffen werden sowie ein regelmäßiger Fach- und Fallaustausch stattfindet. Aufgabe der Koordinatorin war und ist, die Entlassungsbegleiter dahingehend zu unterstützen, dass ihnen strukturelle Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden, welche die Arbeit mit den Teilnehmern am Projekt erleichtern. Durch aktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte sind eine Schweigepflichtentbindung, Teilnahmevereinbarung, ein Informationsschreiben zur Erfassung relevanter Daten aus der Jugendstrafanstalt, Dokumentationsformulare, ein Meldeformular für das Einwohnermeldeamt sowie eine Handlungsanleitung erarbeitet worden. Diese Formulare sind zu einem wesentlichen Arbeitsmaterial geworden und auszugsweise dem Anhang dieses Projektberichtes beigelegt.

Ein mit dem Landesjugendamt verhandelter Zielschwerpunkt war die Etablierung von Kooperationen der beteiligten Institutionen, um eine positive Entwicklungsbeeinflussung von Jugendlichen und Heranwachsenden bei Haftentlassung zu schaffen. Die dafür notwendigen Kooperationsvereinbarungen mit den involvierten Institutionen (Jugendstrafanstalt, Sozialamt/Bereich Wohnungsfürsorge, Arge, Gagfah), die den Rahmen für einen nahtlosen und direkten Übergang in die Freiheit stellen sollen, waren bereits im Jahr 2009 auf der Arbeitsebene ausverhandelt. Eine auf ministerieller Ebene erarbeitete Zusammenarbeitsvereinbarung, die inhaltlich auch Kooperationsregelungen bezüglich der Haftentlassung erfasst, trat im Mai 2010 in Kraft. Die verschriftlichten Handlungsverpflichtungen können auf

der Homepage der Jugendgerichtshilfe Dresden eingesehen werden.

Eine weitere das Projekt betreffende Koordinations-tätigkeit war die Einbindung des Projektes und die darin wirkenden Fachkräfte in bestehende Netzwerke. Eine dabei wesentliche Plattform stellt das Netzwerk Straffälligenhilfe dar, welches im Jahr 2007 vom Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. ins Leben gerufen wurde. Da an dem Netzwerk Straffälligenhilfe alle für das Projekt »Neuanfang« wesentlichen Arbeitspartner (Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Sozialamt, Bewährungshilfe, Arge, Gagfah, Wohnungslosenhilfe, Bildungsträger, freie Träger der Straffälligenhilfe etc.) mitwirken, sollte das Projekt an das Netzwerk angebunden werden. Die Koordinatorin des Projektes »Neuanfang« leistet einen wesentlichen Beitrag in der Organisation des Netzwerkes, welches dem fachlichen Austausch dient und sich stets einem für den Arbeitsbereich relevanten Thema widmet. Seit dem Jahr 2010 können auch die Entlassungsbegleiter diese Plattform für ihre praktische Arbeit und den Erfahrungsaustausch nutzen. Ein großer Erfolg des Netzwerkes Straffälligenhilfe war die Erarbeitung der Broschüre »Haftnotizen«, welche alle relevanten Informationen für von Haft betroffene Menschen enthält und damit ein wesentliches Hilfsmaterial bietet. Die Inhalte für die Broschüre »Haftnotizen« wurden in den Treffen des Netzwerkes zusammengetragen und federführend durch die Koordinatorin des Projektes zu einer Broschüre zusammengeführt. Das Heft »Haftnotizen« kann auf der Homepage des Vereins für soziale Rechtspflege Dresden e. V. heruntergeladen werden (www.vsr-dresden.de)

Abschließend kann festgestellt werden, dass durch das Projekt Neuanfang sowohl ein praktisches Hilfsangebot (Entlassungsbegleitung) initiiert wurde, durch das eine direkte Betreuung und Begleitung der jungen Männer im Übergang aus der Haft in die Freiheit gewährleistet werden kann, als auch auf der organi-

satorischen Ebene wertvolle Strukturen geschaffen wurden, die eine effektive und effiziente Kommunikation sowie Kooperation der involvierten Institutionen ermöglicht und somit einen gelungenen Übergang organisieren kann.

Das Projekt »Neuanfang« bietet in seiner derzeitigen Umsetzung eine solide Basis für ein optimiertes Übergangsmanagement unter Einbindung eines gut aufgestellten Hilfsnetzwerkes. Durch die vorliegenden Kooperationsvereinbarungen, Arbeitsmaterialien für die praktische Arbeit, die Fortbildungsmöglichkeiten über bestehende Netzwerke sowie ein erstellter Handlungsleitfaden für die Entlassungsbegleitung ist eine Übertragbarkeit auf andere interessierte Institutionen außerhalb Dresdens sehr gut realisierbar. Aufbauend auf die Ergebnisse der Evaluation sollte eine Anpassung und Weiterentwicklung des Projektes stattfinden.

Aufgaben, die in der Zukunft durch die Koordination des Projektes »Neuanfang« umgesetzt werden könnten, sollen im Folgenden aufgeführt werden:

- Vorstellen des Projektes in der Fachöffentlichkeit
- Sicherstellen des regelmäßigen Informationsaustausches zwischen den beteiligten Interessensgruppen
- Absprachen mit Kooperationspartnern zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen
- Funktion der Schnittstelle für die Evaluation
- Fachliche Begleitung der Entlassungsbegleiter sowie ehrenamtlich Tätiger

- Organisation des Erfahrungsaustausches beteiligter Kooperationspartner hinsichtlich der Umsetzung des Projektes
- Anpassung und Erweiterung der Konzeption
- Erweiterung des Arbeitskonzeptes (Gruppenarbeit zur Förderung der sozialen Kompetenz der Projektteilnehmer, Förderung der Familienarbeit, Schaffung eines Bildungs- und Beschäftigungsnetzwerks, heimatnahe Unterbringung, etc.)

Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.

Das Projekt »Neuanfang« – Rückfallprävention und Übergangsmangement

Rückfallprävention und Übergangsmanagement, das sind die Handlungsgebote, die zukünftig das auch noch immer im Gesetz verankerte Resozialisierungsgebot ersetzen

sollten. Aus Sicht des Inhaftierten im Strafvollzug geht es bei Entlassung naturgemäß immer um die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, aus der er während der Haftzeit ausgegliedert war. Resozialisierung bedeutet letztlich aber auch, überhaupt sozialisiert zu sein, und dies greift im Kontext Strafvollzug zu kurz, beachtet man nicht das Leben davor und danach. An der Formung des sozialen und normgerechten Verhaltens sind vor, während und nach der Haft viele Instanzen beteiligt, die Familie als Grundsozialisierungsort, Schulen, Jugendämter, Bewährungshilfen. Ziel der Rückfallprävention soll und muss ein straffreies Leben sein. Der soziale Kontext ist dabei so bunt wie die Menschen unserer Gesellschaft. Straffreiheit wird also systemisch betrachtet werden und nicht ausschließlich fokussiert auf Ausbildung, Wohnung, materielle Grund-sicherung. Wir wissen zu wenig über die Gründe des Scheiterns junger Menschen nach Verurteilung und/oder Jugendhaft, wir wissen gar nichts über die Ressourcen derer, die ihr straffälliges Leben wenden konnten, von denen wir im System Strafvollzug nie wieder etwas hören. Zum Glück gibt es die auch!

Die Chancen liegen in einem durchgehenden Betreuungssystem, wie es die Dresdner Jugendgerichtshilfe vorlebt. Es steuert dem entgegen, was jugendliche Inhaftierte ausreichend erlebt haben: Beziehungsab-

brüche und Vertrauens- und Verantwortungslosigkeit der Sorgeberechtigten. Letztlich führte es vermutlich in ihrem Leben zu den Stigmatisierungen, dem sozialen Abstieg und der emotionalen und sozialen Haltlosigkeit, die wir bei den meisten unserer jungen Inhaftierten vorfinden. Es wundert dann nicht, dass normale Konzepte »Gib ihm Arbeit, Wohnung und Geld« nur bedingt dazu führen, dass junge Menschen sich ihrer Verantwortung im Leben bewusst werden. Die Rückfallquoten nach Jugendstrafe belegen das eindrucksvoll. Die Chance eines solchen Projektes ist aus Sicht des Strafvollzuges nicht nur eine gesteuerte und rechtzeitig »organisierte« Entlassung in einen sozial abgesicherten Empfangsraum. Es ist die Chance, Beziehungsangebote zu machen und den Jugendlichen als Hilfebedürftigen mit all seinen Ressourcen zu sehen, ohne, dass er sich dafür rechtfertigen muss. Allein das Gefühl, dass sich während der Haft jemand kümmert, dass die Entlassung nicht als Schicksal irgendwann vor der Tür steht, dürfte für den Jugendlichen Gold wert sein. Die mit ihm beschäftigten Mitarbeiter, ob innerhalb oder außerhalb der Mauern sind auch neben dem Gefühl der Entlastung von organisatorischen Aufgaben, die in der Ferne von Regis- Breitingen nach Dresden, Bautzen etc. selten unkompliziert sind, froh darüber, dass ihre Arbeit inhaltlich fortgesetzt wird.

Die Wirkung der Haftstrafe und insbesondere der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Kriminal- und Sozialprognose durchgeführt werden, ist weitestgehend unbekannt. Punktuell wird z. B. bei Antiaggressions- oder Kompetenztrainings von der Verbesserung sozialer Fähigkeiten oder des Verhaltens berichtet. Die Erforschung der wahren Effekte außerhalb der reinen Rückfallquoten steckt noch in den Kinderschuhen und

wird noch viele Jahre bis zu einem aussagekräftigen Ergebnis in Anspruch nehmen. Wir erhoffen dann natürlich, dass gerade Projekte, die mit so hohem Aufwand und Engagement betrieben werden, wie das Dresdner Modell, besonders positive Effekte hinsichtlich der Rückfallprävention zeigen. Zu vermuten ist, dass besonders das menschliche Hinwenden, das Beziehungsangebot und die Verantwortungsübernahme der Entlassungsbegleiter hier neben der materiellen Grundsicherung herausstechen werden.

Die derzeitige Zusammenarbeit mit der JGH Dresden wird von vielen Mitarbeitern der JSA positiv gesehen. Es werden gleichzeitig aber auch positive Erfahrungen mit den anderen JGH geäußert, oftmals in Abhängigkeit von dem persönlichen Engagement des zuständigen Mitarbeiters. Die Informationsaustauschmöglichkeiten haben sich deutlich verbessert, vor allem auf kurzem Wege. Dies ist letztlich auch etwas, wovon der Jugendliche nur profitieren kann – eine Konstanz in dem Wissen über und dem Umgang mit ihm. Kompetenzspaltungen und Möglichkeiten, sich aus Regeln herauswinden zu können, weil Mutter nicht von Vater, Heimerzieher nicht von Jugendhilfemitar-

beiter usw. wusste, haben die Jugendlichen zur Genüge erlebt. Die häufigen Besuchskontakte der Entlassungshelfer in der JSA Regis-Breitungen tun nicht nur dem bindungslosen, vom sozialen Umfeld ausgegrenzten Jugendlichen gut.

Letztlich darf auch nicht vergessen werden, dass alle Bemühungen vor und während der Haft mglw. bei vielen Jugendlichen zum Nachdenken und vielleicht auch neuen Orientierung ihrer Verhaltens- und Lebensweisen führt. Nur stehen diese meistens im vollen Gegensatz zu dem sozialen Erleben in ihrem Umfeld nach der Haft. Es bedarf schon einer enormen inneren Stärke, die neu gewonnen Erkenntnisse und Verhaltensweisen trotz der sozialen Schiefelage durchzuhalten. Auch hier sind stabile Begleiter im Übergang eine wertvolle Stütze.

U. Hinz

Wissenschaftliche Begleitung des Projekts »Neuanfang« als Entlassungsbetreuung aus dem Jugendstrafvollzug im Rahmen der »Durchgehenden Betreuung« der Jugendgerichtshilfe Dresden

1. Ziele des Jugendstrafvollzuges

Beim Jugendstrafvollzug handelt es sich um die Durchführung der Jugendstrafe, also einer auf Jugendliche (14-17 Jahre) oder Heranwachsende (18-20 Jahre) ausgerichteten Freiheitsstrafe. Die Dauer der Strafe liegt zwischen einem halben und fünf Jahren, bei einer Verbrechenstrafe bis maximal zehn Jahre. Vollzogen wird die Strafe in der Regel in einer Jugendstrafvollzugsanstalt. Der Strafzweck ergibt sich nach dem Jugendgerichts- und dem Jugendstrafvollzugsgesetz aus dem Erziehungsgedanken, der Sühne und der Schuld und dem Resozialisierungsziel; generalpräventive Erwägungen wie der Schutz der Allgemeinheit oder der Abschreckung sind danach nicht statthaft. Der Jugendstrafvollzug ist vor allem ein Erziehungsprogramm (Behandlungsvollzug), das über arbeitsmarktorientierte Bildung, Ausbildung und Beschäftigung und Persönlichkeitsbildung die Resozialisierung der Insassen vorbereitet. Durch ein erweitertes Angebot sozialpädagogischer und therapeutischer Maßnahmen soll es den Gefangenen nach der Entlassung ermöglicht werden, ein

straf- (und gegebenenfalls) drogenfreies Leben zu führen.

Die vorhandenen Statistiken zum Jugendstrafvollzug zeigen ein von diesen Zielen weit entferntes, ja beinahe entgegengesetztes Bild: inhaftierte Jugendliche und Heranwachsende sind weit überdurchschnittlich ohne Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse, häufig überschuldet und drogenabhängig, oftmals sind sie nach der Haft von Obdachlosigkeit bedroht. Auch wenn man keine sanktionsabhängige Betrachtung der Rückfallquote anstellt, scheint eine über 70-prozentige Quote nicht für einen Erfolg der Institution Strafvollzug zu sprechen.

Da in den letzten Jahren politische Anstrengungen unternommen wurden, Veränderungen in diesem Bereich herbeizuführen, sollen die Veränderungen und Reformen für den Freistaat Sachsen im Folgenden kurz dargestellt werden. Hierdurch werden die Rahmenbedingungen des Projekts »Neuanfang« und die Einbettung in das Leistungsverhältnis Strafvollzug – Jugendgerichtshilfe und Jugendhilfe verdeutlicht.

2. Das Jugendstrafvollzugsgesetz

Mit der Föderalismusreform (gültig zum 1. September 2006) wurden die Bundesländer für die gesetzlichen Grundlagen zum Jugendstrafvollzug verantwortlich. Die bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 2006 (*BVerfG, 2 BvR 1673/04 v. 31.05.2006*) tätige Kommission zur Anfertigung eines Gesetzes zum Jugendstrafvollzug hatte zwar einen Entwurf gemacht, der aber dann nicht umgesetzt wurde. Nach der Föderalismusreform wurden die Bundesländer tätig. Bis ins Jahr 2008 subsumierten Bayern, Hamburg und Niedersachsen Jugendstrafvollzugsgesetze im Rahmen und als Abschnitte des allgemeinen Strafvollzugsgesetzes.

Eigene Jugendstrafvollzugsgesetze wurden in den anderen Bundesländern angefertigt. Die Grundlage der Reformen war das obengenannte Urteil, das als Vollzugsziel die Ausrichtung des Vollzugs auf ein künftig straffreies Leben des Inhaftierten sowie dessen soziale Integration zu ermöglichen festschrieb.

Neben dem Globalziel des Jugendstrafvollzuges der Resozialisierung und der inhaltlichen Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils nennt Walkenhorst (2010) drei Hauptdimensionen als Perspektiven der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges:

1. »Der vorinstitutionellen und diagnostischen Komponente, d.h. der Nutzung personenbezogener Erfahrungsbestände 'abgebender' Einrichtungen wie Schulen, Heime, sonstige Jugend- und Sozialhilfeeinrichtungen und des Einsatzes aktueller, möglichst dialogisch angelegter diagnostischer Verfahren zur Abklärung des bildungsbezogenen wie auch psychosozialen Förderbedarfs,
2. der institutionellen Komponente differenzierter, ressourcenorientierter Förderung entsprechend den festgeschriebenen Inhaltsbereichen, durch förderliche Unterbringungsformen, qualifiziertes Personal und weitestmögliche Angleichung des Anstaltslebens an die Lebensverhältnisse in Freiheit sowie

3. der nachinstitutionellen Komponente als qualifizierter Entlassungsvorbereitung sowie einzelfallorientierter Nachbegleitung, bei Haftentlassung auf Bewährung unter anderem durch die Bewährungshilfe, bei Entlassung nach Verbüßung der Endstrafe durch den Vollzug in Kooperation mit der freien Straffälligenhilfe sowie durch freiwilligen Verbleib in der Anstalt zum Abschluss von Bildungsmaßnahmen und weitere Stabilisierungsangebote.« (Walkenhorst 2010: 28)

Wenn man die Umsetzung dieser genannten Dimensionen im Sächsischen Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – *SächsJStVollzG*) betrachtet; so wird schon im Prozess des Gesetzgebungsverfahrens deutlich, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eingelöst werden. Auch wenn in den Stellungnahmen von Experten (*vgl. Ostendorf o.J./ Dünkel 2007*) sowie den damals vorliegenden Alternativentwürfen der Linksfraktion/PDS sowie von Bündnis 90/ Die Grünen einige wichtige Ergänzungen zur Regierungsvorlage angemahnt wurden, die nicht alle Eingang in den endgültigen Gesetzestext gefunden haben, so ist Dünkel mit seinem abschließenden Satz zuzustimmen »dass es sich im Wesentlichen um ein ausgezeichnetes und gut begründetes Gesetzeswerk handelt, das einen qualitativ hochstehenden Jugendstrafvollzug in Sachsen befördern kann« (*Dünkel 2007: 11*).

Leider spart das Gesetz die ausdrückliche Erwähnung des Kooperationspartners Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe aus, obgleich die Hereinnahme in einigen Entwürfen und Kritiken im Gesetzgebungsverfahren angemahnt wurde. Auf der Umsetzungsebene ergaben sich zumindest für das Projekt keine anhaltenden Schwierigkeiten. Auch der nachinstitutionellen Komponente wurde im Rahmen der durchgehenden Betreuung mit dem Projekt »Neuanfang«, wenn auch zunächst regional beschränkt, Rechnung getragen.

3. Die Jugendstrafanstalt Regis- Breitingen

Neben der gesetzlichen Grundlage ist die Durchführung und Umsetzung des Gesetzes von ausschlaggebender Bedeutung. Hier spielen vor allem Organisation und Institutionalisierung eine wesentliche Rolle. Nach der Verwaltungsvorschrift über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen vom 7. Dezember 2007 ist für »den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Erwachsenen unter 24 Jahren, die sich für den Jugendstrafvollzug eignen (§ 114 JGG), ... die Jugendstrafanstalt Regis- Breitingen zuständig« (III./1.) und nach V./1. »die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Jugendstrafe ergibt sich aus Anlage 6« (d.i. Regis- Breitingen).

Neben der neu geschaffenen Gesetzesgrundlage erhielt der Jugendstrafvollzug im Freistaat eine neue Jugendstrafvollzugsanstalt in Regis- Breitingen. An der Landesgrenze gelegen wurde diese im Oktober 2007 in Betrieb genommen. Die Anstalt verfügt über 376 Haftplätzen für männliche Jugendliche und Heranwachsende. Nach der Internet- Information sind im Bereich der Schulbildung insgesamt 130 Plätze vorhanden.

Nach einer intensiven Eingangsdiagnostik besehen die Möglichkeiten eines Elementarkurses (10 Plätze; grundlegende Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben, Rechnen), eines Förderschulkurses (10 Plätze; besondere Förderung und weitgehende Unterstützung bei der Bewältigung von Lernprozessen), eines Hauptschulkurses (15 Plätze; Grundlage der Lehrpläne für die Mittelschule in Sachsen, Ziel Hauptschulabschluss) sowie einem qualifizierenden Hauptschulkurs (15 Plätze; Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, schriftliche Prüfung in einer Fremdsprache). Ein Realschulkurs baut auf dem erfolgreich absolvierten Hauptschulkurs auf.

Im Bereich der berufliche Maßnahmen gibt es in vier Berufsbereichen »Berufsvorbereitende Jahre«, die

in Kooperation mit dem Schulzentrum Leipziger Land durchgeführt werden. Die berufliche Bildung in sechs Berufsfeldern wird in Modulform umgesetzt (Berücksichtigung unterschiedlicher Strafzeiten, Beachtung persönlicher Voraussetzungen, Anschlussfähigkeit der Ausbildung nach der Haft), die Teilnehmerzahl je Werkstatt liegt bei 15 Teilnehmern. Mit den Kursen Schweißen/ CNC stehen insgesamt 105 Plätze zur beruflichen Bildung zur Verfügung.

Aus der Gegenüberstellung der Zahlen der Kapazität von 376 Plätzen und insgesamt 235 Plätzen in Bildung und Ausbildung ergibt sich ein Defizit, das nur begrenzt über Beschäftigungsmöglichkeiten ausgeglichen werden kann.

Im Zusammenhang des Projekts »Neuanfang« ist der Entlassungsvorbereitungskurs bedeutsam. Er folgt als letzte Maßnahme für Gefangene, die unmittelbar vor ihrer Entlassung stehen, hier steht das Training für Bewerbungen sowie das Anfertigen von Bewerbungsschreiben im Mittelpunkt.

Im Hinblick auf das Projekt »Neuanfang« ist die Lage von Regis- Breitingen von herausragender Bedeutung. Der Ort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Dresden aus nur schlecht erreichbar, da eine Wegstrecke im Mittel 2,5 Stunden verbraucht. Auch die Kosten sind mit nur knapp unter 30 Euro erheblich. Selbst mit Pkw beträgt die Wegezeit noch deutlich über eine Stunde. So wird für Angehörige, Freunde und betreuende Professionelle der Besuch der Gefangenen zum Ganztagesunternehmen. Nur durch die entsprechend geglückte Kooperation von Seiten der Anstaltsleitung und des Sozialen Dienstes war es den Betreuern möglich, mehrere Probanden während eines Besuches zu sprechen. Auch die Jugendgerichtshilfe Dresden erwies sich bei der Überwindung der Strecke als Dienstleister, da sie den Entlassungsbegleitern kostenfreie Mitfahrgelegenheiten einräumte.

4. Das Übergangsmanagement und die »Durchgehende Betreuung«

Unter Übergangsmanagement werden Maßnahmen beim Übertritt von der Haft in die Freiheit verstanden. Dabei wird der Beginn des Überganges bzw. dessen Vorbereitung schon in die Ausgestaltung der Haft verlegt. Durch einen »integrationsorientierten Förderkorridor« sollen die exkludierenden Merkmale der totalen Institution Strafvollzug durch arbeitsmarktorientierte und Alltagskompetenzen vermittelnde Bildungsarbeit kompensiert werden und damit die Bewältigung des anstehenden Alltags nach der Entlassung ermöglichen.

Durch Beratung, Betreuung sowie durch Nachbetreuung soll dem aus kriminologischer Sicht besonders bedrohten Übergang zwischen Knast und Freiheit begegnet werden. Durch die im Gefängnis aufgezwungene »äußere« Ordnung und die dort hochgradig regulierte und strukturierte Situation sind Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit der Insassen wenig gefragt. Das Gefängnis als »gefährlicher Ort« führt zu Prisonierung, selbst kurze Aufenthalte können schockhaft verlaufen. Die Entlassungssituation wiederum erfordert aber Eigen- und Selbstständigkeit und die Gefahren der Befriedigung des »aufgestauten Nachholbedarfs« sowie das drohende »Entlassungsloch« aus nicht geklärter Wohn-, Arbeits- und Finanzsituation müssen auf dem Weg in die Straffreiheit bewältigt werden. Mögliche schlechte Gesundheit (Sucht), in die Brüche gehende oder gegangene Beziehungen verschärfen den Bewältigungsdruck.

Hier setzt das Bemühen der Jugendgerichtshilfe Dresden mit ihrer Konzeption der durchgehenden Betreuung an. Besuche während der Haftzeit durch die JGH sind darin ebenso enthalten wie die Teilnahme an den Sitzungen für den Vollzugsplan der Insassen. Auf diese Weise ist der Anteil des Übergangsmanagements, der in der Anstalt bereits stattfindet durch die hergestellten »Außenbezüge« immer im Blickfeld, aber auch

das dem Vollzug vorausgehende, der JGH bekannte Wissen um den Gefangenen kann somit Eingang in die Ausgestaltung des Vollzugsplanes finden. Durch diese durchgängige Betreuung ist es dann auch möglich, bei Bedarf rechtzeitig eine Entlassungsbegleitung mit in das Übergangsmanagement einfließen zu lassen.

5. Das Projekt »Neuanfang«

Konzeptionell ist das Projekt »Neuanfang« auf die Unterstützung der Bewältigung der direkten und indirekten Folgen von Haft sowie der Ausgestaltung des Lebens in Freiheit ausgelegt. Vor allem die Umgewöhnung von der rigiden Außensteuerung auf Selbständigkeit und Selbsttätigkeit sowie die Umkehrung von der Ausschließungslogik zur Integrationslogik verlangen vom Entlassungsbegleiter Orientierungs- und Beratungsleistungen für den Entlassenen in den grundlegenden Integrationsdimensionen dieser Gesellschaft:

- Materielle Sicherung: Geld, Einkommen, Schulden;
- Anschlüsse im Bereich: Bildung, Ausbildung, Beruf, Beschäftigung;
- Klärung der Wohnsituation;
- Stabilisierung der Gesundheit;
- Knüpfen und/ oder Verlängern sozialer Beziehungen;
- Begleitung, Beratung und Betreuung des Klienten im Übergang und besonders im Umgang mit Einrichtungen und Ämtern.

Entlassungsbegleitung nimmt Bezug auf die Entlassungssituation, sie kann in der Person des Entlassenen Schwierigkeiten und andauernde Defizite nur bedingt kompensieren. Für die Durchführung der Entlassungsbegleitung ist der Professionelle auf ein vorhandenes eingespieltes Netzwerk sozialer Dienstleistungen und

Angebote angewiesen. Nur die genauen regionalen Kenntnisse ermöglichen es für die besonders stigmatisierte Adressatengruppe passgenaue Lösungen zu finden. Schon die durch die Aufzählung der Integrationsbereiche deutlich gewordene Vielfalt der Bewältigungs- und Integrationsanforderungen grenzt an Überforderung, vor allem dann wenn man an die doch erheblich eingeschränkten Ressourcen der Häftlinge denkt.

Insofern ist deutlich, dass Entlassungsbegleitung einerseits auf die Kooperation mit der Justizvollzugsanstalt im Hinblick auf die Gestaltung des »fördernden Integrationskorridors«, auf die Organisation und Durchführung von Treffen mit den Klienten im Vollzug, die rechtzeitige Einbeziehung vor dem eigentlich Entlassungstermin u.v.m. angewiesen ist, als auch andererseits nach der Freilassung des Klienten auf das funktionierende Netzwerk zwischen Arge, Sozialamt, Schuldnerberatung, Wohnungsunternehmen, Projekten der Jugend(-berufs-)hilfe im Stadtteil wie Arbeitsinitiativen, Beratungsstellen und sonstigen Vernetzungen in der Region.

Durchführende der Entlassungsbegleitung sind Mitarbeiter freier Träger der Jugendhilfe, die einschlägige Berufs- und Erfahrungshintergründe haben. Außerdem verfügen die Trägervereine über z. T. langjährige Maßnahmen in den familienbegleitenden und - ersetzenden Bereichen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Bezahlung der Maßnahme der Entlassungsbegleitung erfolgt durch Fachleistungsstunden (ca. 100 Std. pro Klient), die durch die Jugendgerichtshilfe Dresden beauftragt und kontrolliert werden.

6. Evaluation und Begleitung des Projekts »Neuanfang«

Die Evaluation des Projekts Neuanfang versteht sich als prozessbegleitende wissenschaftliche Begleitung eines modellhaften Projekts. Mitgestaltung und

reflexive Rückkoppelung gehören zu diesem Prozess ebenso wie die Weiterentwicklung und Erprobung neuer Ansätze. Daher kann sich die Evaluation nicht auf vorab feststehende Maßstäbe und Programme beziehen, sondern begleitet und unterstützt den Entwicklungsprozess der Vernetzung und (Weiter)- Entwicklung von Angeboten und Rahmenbedingungen für die o. g. Zielgruppe. Offenheit statt hoher Formalisierung der Forschungsaktivitäten sowie Dokumentation und partizipativ- reflexive Verfahren prägen den Forschungsprozess.

Im Fokus der Tätigkeiten der wissenschaftlichen Begleitung standen zu Beginn des Projekts neben dem Auf- und Umbau der Konzeption die Auswertung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Anregungen zur Qualitätssicherung. Deshalb steht die wissenschaftliche Begleitung im kontinuierlichen Austausch mit den Projektbeteiligten (Jugendgerichtshilfe, Projektkoordinatorin, EntlassungsbegleiterInnen der freien Träger).

Desweiteren bietet die wissenschaftliche Begleitung die Möglichkeit zu externer Reflexion und Beratung und evaluiert prozessbegleitend die Aktivitäten im Rahmen der Entlassungsbegleitungen. Durch dieses beteiligungsorientierte Vorgehen wird die Grundlage zur Akzeptanz der Evaluation bei den Projektbeteiligten sowie zur kontinuierlichen Rückkopplung der Erfahrungen und Ergebnisse in die laufende Arbeit geschaffen und somit das Gesamtprojekt weiterentwickelt.

Die wissenschaftliche Begleitung nimmt kontinuierlich an den Treffen der Arbeitsgemeinschaft Entlassungsbegleitung, welche im Abstand von ca. vier Wochen stattfinden, teil. Die AG setzt sich zusammen aus den EntlassungsbegleiterInnen der freien Träger, der Projektkoordinatorin sowie einer Vertreterin der Jugendgerichtshilfe und ist die Grundlage für die Strukturierung der Umsetzung und Weiterentwicklung der praktischen Projektarbeit. Im Rahmen der Treffen der AG im Jahr 2009 wurden folgende für die Evaluation relevante Themen besprochen und bearbeitet:

- Formulare und Dokumente (Erstellung und Modifizierung)
- Interviews (Zeitpunkte, Inhalte, Bedeutung für die Evaluation)
- Kriterien und Vorgehen bei vorzeitiger Beendigung/Abbruch einer Entlassungsbegleitung
- Erfahrungen der EntlassungsbegleiterInnen zur Umsetzung und Wirkung der erarbeiteten Kooperationsvereinbarungen auf struktureller Ebene in der Praxis
- kollegiale Fallberatung (theoretische Zuarbeit durch wissenschaftliche Begleitung) und Erfahrungsaustausch
- Ideen für einen »Offenen Treff«/ ein »Kontakt-café«
- organisatorische Fragen der Entlassungsbegleitung

Ein Teil der Evaluation erfolgt in quantitativer Form durch den erarbeiteten Dokumentationsbogen, der von den EntlassungsbegleiterInnen zu jedem ihrer Klienten ausgefüllt wird. Für den Dokumentationsbogen wurden im Vorfeld durch die wissenschaftliche Begleitung in Absprache mit der Projektkoordinatorin Kategorien und Indikatoren erarbeitet, anhand derer die Ausgangssituation des Klienten vor der Entlassung erhoben und der Entlassungstag vorbereitet wird sowie vereinbarte Ziele, Teilschritte und Ergebnisse im Rahmen der Entlassungsbegleitung festgehalten werden. Durch die Aufteilung des Dokumentes in verschiedene Themenbereiche kann der Stand und die Entwicklung in einzelnen Lebensbereichen der Teilnehmenden erfasst werden, was wiederum Schlussfolgerungen über den Grad der »Integration« des Einzelnen zulässt. Bei vorzeitiger Beendigung einer Entlassungsbegleitung dient der Dokumentationsbogen dazu, die erfolgten Schritte der Begleitung und mögliche Gründe für den Abbruch zu erfassen.

Für die qualitative Erhebung im Projekt Neuanfang

werden qualitative teilstandardisierte Interviews verwendet. Die Interviews werden zu zwei Zeitpunkten der Entlassungsbegleitung durchgeführt:

1. Entlassungstagnähe (ca. 4 Wochen nach der Entlassung);
2. zum Ende der Entlassungsbegleitung (geplant 6 Monate nach Entlassung).

Die wissenschaftliche Begleitung hat zur Durchführung der Interviews einen Leitfaden erstellt, ein Dokument zur Aufnahme von weiteren Notizen, Gedanken etc. (Postskriptum) sowie eine Vorlage für eine Netzwerkkarte, welche mit den Interviewten bearbeitet wird.

Neben der Planung und Durchführung der Interviews bzw. der Überarbeitung des Vorgehens obliegt der wissenschaftlichen Begleitung die Aufgabe der Transkription und Auswertung.

7. Vorläufige Ergebnisse der Evaluation

Im Begleitungszeitraum bis zum Juli 2010 wurden insgesamt 33 Fälle dokumentiert insgesamt sind es im Oktober 2010 ca. 50 Fälle wovon über 10% abgebrochene Entlassungsbegleitungen waren. Über die Gründe des Abbruchs ist nichts bekannt. Der jüngste begleitete Entlassene war 16 Jahre und der älteste 23 Jahre, über zwei Drittel waren zwischen 19 und 21 Jahre alt. Die tatsächliche Haftdauer lag bei 18 Probanden unter 22 Monaten, bei vier darüber. Bei 17 Haftentlassenen handelte es sich um die erste Haft, fünf waren bereits mehrmals in Haft. Die soziodemographischen Merkmale fehlender Bildungsabschlüsse, nichtvorhandener Ausbildung und häufig auch der (drohenden) Wohnungslosigkeit sowie der Ver- bzw. Überschuldung trafen bei beinahe allen Betreuten zu.

Die Interviews der Phase 1 (also max. 4 Wochen nach Entlassung) zeichnen insgesamt ein Bild, das durch die Anstrengungen der ersten Tage, aber auch die Unterschätzung der Probleme der »Bewältigung der

Ebene« gekennzeichnet ist. Die Freude über die wiedergewonnene Freiheit wird kontrastiert durch Eindrücke während des Vollzugs. Nicht nur ein Befragter wacht nachts noch bei jedem Schlüsselgeräusch auf, auch Engeerfahrung bei der Bewegung in großen Gruppen (z.B. in Öffentlichen Verkehrsmitteln) wird in den Erfahrungszusammenhang des Vollzugs gebracht. Solche und ähnliche Äußerungen zeigen die Nachwirkungen. Ebenso eindrucksvoll erscheint in den Interviews die Begegnung mit Einrichtungen und Institutionen. Gerade die Ämterbesuche, so behaupten beinahe alle, wäre ohne die Entlassungsbegleiter wesentlich anders und weniger erfolgreich zu bestehen gewesen. Da die Entlassenen durchaus Vorerfahrungen in der Auseinandersetzung mit Behörden haben, können diese die Veränderungen im Auseinandersetzungsstil und die Differenzen der Ergebnisse der Verhandlungen durchaus einschätzen.

Der Grundtenor dieser Interviews ist der als oft ambivalent erfahrene Vergleich der Situation im Vollzug und der aktuellen Situation, wobei vor allem Entlassene, die eine längere oder gar lange Haftzeit hatten, stolz auf in der Haft erreichte Qualifikationen verweisen, ohne deren Erreichen die gegenwärtige Situation nicht zu bewältigen gewesen wäre. Was darüber hinaus auffällig ist, betrifft die Verarmung der sozialen Beziehungen während der Haftzeit, die nach der Entlassung für fast alle nur schwer zu bewältigen ist. Lediglich diejenigen, die schon während der Haft regelmäßig und zuverlässig Kontakt von außerhalb erhielten, können zum Interviewzeitpunkt eher vom vorhandenen Rückhalt ausgehen. Eine ganz entscheidende Beziehung ist nach vor wie vor die zur Herkunftsfamilie, wobei auffällig ist, dass hier die erweiterte Herkunftsfamilie gemeint ist, denn häufig spielen Onkel, Tanten und Cousins eine wichtige Rolle, herauszuheben sind hier vor allem die Intergenerationenbeziehungen zu den Großeltern insbesondere der Großmütter. Freundschaften zu Gleichaltrigen und Beziehungen zu »besten

Freunden und Freundinnen« sind während der Haftzeit einer hohen Belastung ausgesetzt und nicht zuletzt die weiten Wege nach Regis-Breitingen scheinen viele Freundschaften nicht auszuhalten. Entsprechend schwierig sind dann die Wiederaufnahmeversuche nach der Entlassung, meist verhindert die Enttäuschung eine Wiederannäherung.

Für über die Hälfte hat sich durch die Haft eine Veränderung ihrer Einbettung in Cliquen ergeben, indem sie mit den ehemaligen Kumpels nun nichts mehr zu tun haben wollen. Trotz allem ist die nach der Entlassung mögliche selbständige Freizeitgestaltung der bedeutende Unterschied zur Haft; sowohl was die Gestaltung des Tagesablaufs als auch die Ausgestaltung und Ortswahl betrifft, hier kann man deutlich erkennen, was den Freiheitsverlust für die Entlassenen ausgemacht hat.

Veränderungen zur ersten Interviewsituation zeigen sich in den Interviews zur Beendigung der Entlassungsbegleitung. Man muss bei die folgenden Aussagen berücksichtigen, dass diese Interviews bisher ausschließlich mit denjenigen stattgefunden haben, die die Entlassungsbegleitung beendet und nicht abgebrochen haben, da sich sonst die folgenden Aussagen zu sehr zur Erfolgsgeschichte verdichten könnten.

Nur manchmal sind die Mühen der Ebene als Zermürbung angekommen, häufig ergibt sich jedoch ein Bild (gemeinsam mit den Entlassungsbegleitern und/oder Angehörigen/FreundInnen) bewältigter Schwierigkeiten. Rückblickend wird vor allem die Leistung des Entlassungsbegleiters beim Wiedereinfädeln in die Gesellschaft betont. Die die Entlassung vorbereitenden Gespräche des Begleiters mit der Mutter des Gefangenen, dass dieser daraufhin wieder in die Wohnung aufgenommen wurde, werden im Nachhinein als Startmöglichkeit gesehen, ohne die die am Ende der Begleitung vorhandene eigene Wohnung nicht möglich gewesen wäre, obgleich in der Zwischenzeit die Beziehung zur Mutter gebrochen ist. Vor allem die erfolg-

reiche Bewältigung der Behördengänge, aber auch die Vermittlung in Projekte, die die Arge z.B. nicht ermöglichte und die nur auf Grund der bestehenden Vernetzung der Entlassungsbegleiter und deren regionale Kenntnisse erfolgen konnte, sind immer wieder betonte Leistungen des Projekts.

Bis auf wenige Ausnahmen sind alle Entlassenen entweder in Bildungsmaßnahmen oder in der Berufsbildung oder in Beschäftigung, alle haben eine Wohnung (oftmals auch über Jugendhilfemaßnahmen z. B. der Freundin) und die meisten sind dabei ihre Schulden zu regulieren, erste Schritte in dieser Hinsicht beschreiben alle.

Betreuungsleistungen und Gespräche das Selbstverständnis der Entlassenen betreffend, werden von diesen als eher überflüssig angesehen. Solche Termine werden dann auch häufig entweder sehr kurz gehalten oder auch vergessen. Nur wo direkte Gebrauchswerte für die Klienten erkennbar sind, ist auch deren Anerkennung und Engagement vorhanden. Freiheit erlaubt es diesen solche Haltungen und Urteile oftmals auch zu äußern.

Über alle Interviews hinweg ist deutlich erkennbar, dass Entlassungsbetreuung von den »persönlichen« Stilen der Betreuer geprägt wird und die Betreuten deutlich deren persönliches und professionelles Engagement wahrnehmen und auch schätzen. So ist ein häufig geäußertes Urteil, dass sie bisher keine dermaßen engagierten und umsichtigen Betreuungsverhältnisse erlebt haben.

Literatur Dünkel, Frieder 2007: *Anhörung des Sächsischen Landtags zu den Gesetzentwürfen eines Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes am 31.8.2007. Gutachterliche Stellungnahme (DVJJ-homepage v. 10.02.2010*

Ostendorf, Heribert 2007: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses des Sächsischen Landtags zu den Gesetzentwürfen über den Jugendstrafvollzug (DVJJ-Homepage v. 10.02.2010)

Walkenhorst, Philipp 2010: Jugendstrafvollzug, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 7/2010, S. 22-28

Dr. M. Rudolph

TEILNAHMEVEREINBARUNG

für eine Entlassungsbegleitung - Projekt NEUANFANG

zwischen

Teilnehmer der Entlassungsbegleitung (Name, Geburtsdatum)

und

EntlassungsbegleiterIn (Name, Träger)

Adresse, Telefon, Email

Im Rahmen des Projektes NEUANFANG wird dem o. g. Teilnehmer im Auftrag des Jugendamtes/Jugendgerichtshilfe ein/e EntlassungsbegleiterIn zur Seite gestellt. Diese/r wird ihn bei der Vorbereitung der Entlassung begleiten. Des Weiteren unterstützt der/die EntlassungsbegleiterIn den Teilnehmer nach der Entlassung für einen maximalen Zeitraum von einem Jahr bei unten aufgeführten Vorhaben (entsprechend Projektkonzeption):

Der Teilnehmer erklärt sich hiermit bereit, aktiv an der Erreichung der Vorhaben mitzuwirken (z. B. Wahrnehmen von Terminen, Zuarbeit von Unterlagen, Erledigung vereinbarter Aufgaben etc.):

Insbesondere erklärt sich der Teilnehmer bereit, dem/der EntlassungsbegleiterIn die zur Erfüllung der Ziele notwendigen Auskünfte und Einwilligungen zur Datenerhebung, Datenweitergabe und Datennutzung (siehe S. 3) zu erteilen.

Darüber hinaus wird der/die EntlassungsbegleiterIn bevollmächtigt, in Absprache mit dem Teilnehmer notwendige Handlungen zur Erreichung der o. g. Ziele in Vertretung des Teilnehmers wahrzunehmen.

Desweiteren erklärt sich der Teilnehmer im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung (TU Dresden) bzw. der Evaluation des Projekts zur Weiterleitung von Informationen über den Verlauf der Entlassungsbegleitung bereit und steht für Befragungen und Interviews zur persönlichen Lebenssituation und dem Projekt NEUANFANG längstens bis 36 Monate nach der Entlassung zur Verfügung (unter Beachtung von § 75 SGB X).

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

(ggf. Unterschrift Sorgeberechtigter)

(Ort, Datum)

(Unterschrift EntlassungsbegleiterIn)

Volljährige

Träger, der Entlassungsbegleitung durchführt

Einwilligung zur Datenübermittlung und –nutzung nach § 67b Abs. 1 SGB X

Zum Erreichen der mit Ihnen vereinbarten Ziele (Teilnahmevereinbarung) ist die enge Zusammenarbeit Ihres Entlassungsbegleiters mit verschiedenen Einrichtungen, Behörden und Personen notwendig. Dies ermöglicht Absprachen über die Verantwortlichkeiten für bestimmte Aufgaben und erspart Ihnen belastende Doppelbefragungen.

Für folgende Kooperationspartner ist eine Einwilligung für den Informationsaustausch durch Sie notwendig:

- Mutter/Vater
- Sozialer Dienst der JSA Regis-Breitingen
- Bewährungshilfe Dresden
- Schule/Ausbildungsstelle/Jugendwerkstatt/Beschäftigungsprojekt etc.
- Agentur für Arbeit
- Suchtberatungsstellen/Drogenberatungsstelle (wenn kein kommunaler Sozialleistungsträger)
- Therapieeinrichtungen
- Schuldenberatungsstellen (wenn kein kommunaler Sozialleistungsträger)
- Wohnungsanbieter/Vermieter
- Stromanbieter

- Folgende Ärzte:
 - _____
 - _____
 - _____

- Rechtsanwalt
- Kindergeldkasse
- _____
- _____

Überarbeitung 01.05.2009

Ich, _____, geb. am _____ erteile hiermit meine Einwilligung zur Datenverarbeitung und -nutzung (nach § 67 b Abs. 1 SGB X) für den/die oben genannte/n EntlassungsbegleiterIn sowie oben aufgeführte Einrichtungen, Behörden und Personen.

Außerdem können im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X mit kommunalen Leistungsträgern (z. B. Jugendamt, Sozialamt, ARGE, Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft) ohne Einwilligung Daten ausgetauscht und genutzt werden.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass bei nichtgewährter Einwilligung zum Datenaustausch eine Entlassungsbegleitung nicht durchgeführt werden kann.

Diese Erklärung wurde besprochen und erläutert und gilt wechselseitig für mündliche und schriftliche Mitteilungen und bis auf Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift

Entlassungsbegleitung
Dokumentation Ausgangssituation, vereinbarte Ziele und Teilschritte

Zu 3. Finanzen

Nr.	Notwendige Schritte/Teilziele	Verant- wortl.	Termin	Erfüllt (Datum)	Grund Verzögerungen/ Probleme
-----	-------------------------------	-------------------	--------	--------------------	----------------------------------

zu 1.

zu 2.					
-------	--	--	--	--	--

zu 3.

zu 4.					
-------	--	--	--	--	--

zu 5.

zu 6.					
-------	--	--	--	--	--

zu 7.

zu 8.					
-------	--	--	--	--	--

zu 9.

zu 10.					
--------	--	--	--	--	--

zu 11.

zu 12.					
--------	--	--	--	--	--

zu 13.

Die Kapitel 3 und 4 werden hier exemplarisch für die 10 inhaltlichen Themen des Dokumentationsbogens dargestellt.

Entlassungsbegleitung
Dokumentation Ausgangssituation, vereinbarte Ziele und Teilschritte

4. Wohnen

Nr.		Ja	Nein	Weitere Informationen
1.	Wohnsituation vor der Haft		
2.	Untergestellte Möbel und Hausrat ausreichend			Ja, und zwar bei
3.	Vorhandensein von Wohnmöglichkeiten nach der Haft			<p>eigener Wohnraum bereits vorhanden angefragt wie folgt geklärt: :</p> <p>.....</p> <p>Möglichkeit bei Familie prinzipiell möglich angefragt wie folgt geklärt:</p> <p>.....</p> <p>Möglichkeit bei Freunden prinzipiell möglich angefragt wie folgt geklärt:</p> <p>.....</p> <p>Übergangswohnen/Obdachlosenheim prinzipiell vorstellbar angefragt wie folgt geklärt:</p> <p>.....</p> <p>Sonstiges</p>
4.	Wurden zu einem früheren Zeitpunkt Leistungen f. Erstaussattung oder Kautions gezahlt? Gibt es aktuelle Darlehensrückforderungen der ARGE?			
5.	Angestrebte Wohnsituation (Wohnung, Ausstattung)		
6.				

Entlassungsbegleitung
Dokumentation Ausgangssituation, vereinbarte Ziele und Teilschritte

Zu 4. Wohnen

Nr.	Notwendige Schritte/Teilziele	Verant- wortl.	Termin	Erfüllt (Datum)	Grund Verzögerungen/ Probleme
-----	-------------------------------	-------------------	--------	--------------------	----------------------------------

zu 1.

zu 2.					
-------	--	--	--	--	--

zu 3.

zu 4.					
-------	--	--	--	--	--

zu 5.

zu 6.					
-------	--	--	--	--	--

Informationsschreiben zur Vorbereitung der Entlassung

Name, Vorname des Projektteilnehmers

Geburtsdatum

Zum Umlauf n der JSA Reg s-Bre t ngen,
zurück an den Soz ial enst der JSA:

Name des Sozialdienstes der JSA

Name, Anschrift und Telefonnummer des betreuenden Entlassungsbegleiters

1. Sozialdienst der JSA

Vorauss. Anschrift nach Entlassung:

Eingeschätzter Bedarf an eigenem Wohnraum:

Schulabschluss:

Berufliche Vorstellungen nach der Entlassung:

Weitere Bemerkungen:

Datum _____

Unterschrift Mitarbeiter des Sozialdienstes

2. Arbeitsverwaltung:

Beschäftigung während der Inhaftierung:

Zeitraum

Tätigkeit

Datum _____ Unterschrift Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung

3. Einzahlungs/Auszahlungsstelle:

Derzeitiger Stand Hausgeld: _____ €
Derzeitiger Stand Übergangsgeld: _____ €
Derzeitiger Stand Entlassungsgeld: _____ €

Datum _____ Unterschrift Mitarbeiter der Ein- und Auszahlungsstelle

4. Kammer:

Zustand und Umfang der vorhandenen Bekleidung:

Datum _____ Unterschrift Mitarbeiter der Kammer der JSA

5. Vollzugsgeschäftsstelle

Zeit der Inhaftierung: von _____ bis _____
Freistellungstage: _____

Datum _____ Unterschrift Mitarbeiter der Vollzugsgeschäftsstelle der JSA

Jugendgerichtshilfe Dresden
z.Hd.
Königsbrücker Straße 8
01099 Dresden

Telefax: 0351/4887513

Information über den Beginn einer Entlassungsbegleitung

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____

die Entlassungsbegleitung für _____ hat am _____ mit dem Erstgespräch in der JSA Regis-
Breitungen begonnen.

Daten des Klienten:

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift/
Postanschrift . _____

Entlassungstag: _____

Daten des Betreuers:

Name: _____

Träger: _____

Anschrift: _____

Telefon/Telefax: _____

E-Mail: _____

Information zur Entlassungsbegleitung:

Ort, Datum

Unterschrift EntlassungsbegleiterIn

Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Jugendamt

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Telefon 03 51/ 4 88 47 41

Telefax 03 51/ 4 88 46 03

E-Mail jugendamt@dresden.de

www.dresden.de

In Kooperation mit dem

Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.

Karlsruher Str. 36, 01189 Dresden

Telefon 03 51/ 4 02 08 20

Telefax 03 51/ 4 02 08 30

E-Mail vorstand@vsr-dresden.de

Dezember 2010

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Verfahrensanträge oder Schriftsätze können elektronisch, insbesondere per E-Mail, nicht rechtswirksam eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.